

# Deutsch- Ostafrikanische Zeitung.

## Abonnementspreis

für Darassalam vierteljährlich 3 Ruypien, für die übrigen Teile der Kolonie halbjährlich einchl. Porto 7 Ruypien, für Deutschland und die anderen deutschen Kolonien halbjährlich einchl. Porto 2) direkt von der Hauptexpedition Darassalam bezogen 9 Mark, 1) von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31 bezogen 8 Mark, für die übrigen Länder des Weltpostvereins einchl. Porto jährlich 16 Ruypien oder 20 Mark oder 1 £.  
Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorausbezahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

## Erscheint

jeden

Sonnabend.

## Insertionsgebühren

für die 4-spaltige Zeile 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaltiges Inserat 2 Ruypien oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Insertionsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.  
Die Annahme von Inserations- und Abonnements-Aufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Darassalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 76. Telegramm-Adresse für Darassalam: Zeitung Darassalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droscher, Berlin Gubenerstr.

Jahrgang VI.

Darassalam, den 1. Oktober 1904.

No. 40.

## An unsere Leser!

Wir erlauben uns, an die Erneuerung des am 30. September abgelaufenen Abonnements ergebenst zu erinnern.

Neu hinzutretenden Abonnenten, welche ihren dauernden oder vorübergehenden Wohnsitz in Europa haben, geben wir bekannt, daß die Expedition der Zeitung auch bei an unsere Berliner Geschäftsstelle gerichteten Bestellungen auf Wunsch unter Kreuzband direkt von Darassalam erfolgt.

Anfragen, Bestellungen und Zahlungen, welche aus Deutschland überhaupt Europa an die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung zu richten sind, bitten wir wegen der schleunigeren Erledigung derselben an unsere neue Berliner Geschäftsstelle unter folgender Adresse richten zu wollen: **Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. 34, Gubenerstr. 31.**

Die Expedition der Deutsch-Ostafrik. Ztg.

## Gouverneur Graf v. Gözen begiebt sich in nächster Woche nach Europa.

Der Gouverneur reist nach Hause, nachdem er seine Arbeitskraft dreiundneunzig Jahre \*) in den Dienst Deutsch-Ostafrikas gestellt hat. Hinter ihm liegt eine große Summe erfolgreicher Bemühungen in diesem großen, vielumstrittenen Stück Erde, welches mit Unrecht dem heimatischen Kolonialfreund durch den giftigen in einem Teil der heimatischen Presse sich breit machenden Parteigeifer möglichst ungenießbar gemacht war und wurde.

Unter dem Regime Gözens ist es gelungen, durch kluges langsam-beharrliches Vorgehen publicistischen Kolonialignoranten Nackenschläge zu versetzen, die den Erfolg hatten, daß der Glaube des Gros der Heimatsdeutschen an die Unfehlbarkeit Richter'schen Kolonialepits erheblich erschüttert wurde.

Es soll ernst genommen werden, daß Graf Gözen es erreicht hat, mit den champagnergefüllten Deckelchoppen der achtziger Jahre, sowie den darauffolgenden Perioden der Verbrüderungsfeste gründlich abzuschließen. Es ist ihm fast völlig gelungen, jedem Kolonisten zu garantieren, daß er nach seiner Fagon selig werden kann. Das ist für die Kolonie ebenso von Bedeutung wie sein Programm in Wischmann'schem Geiste.

Die Landwirtschaftliche Ausstellung hat gezeigt, daß der Graf den richtigen Zeitpunkt entgegen den Ansichten vieler zu wählen verstanden hatte, da notorisch diese Ausstellung der Beginn einer neuen Aera in der Entwicklungsgeschichte der Kolonie geworden ist, einer neuen Aera, wo der Schweiß rühriger Arbeit über den Schweiß der Whistjoda obgesiegt hat.

Wer etwas weiter als über ein paar Duzend

Monate hinweg zu schauen vermag, wird dem Gouverneur zu der Gründung des neuen imposanten deutschen Klubs in Darassalam, dessen schlechteste Eigenschaft wohl sein Name ist, beglückwünschen müssen. Es ist dies des Grafen ureigenstes Werk und als er es schuf, wird er genau gewußt haben, daß sich der Klub erst allmählich in seine Bedeutung, ja Notwendigkeit hineinwachsen wird.

Und dann die Bahn! Der Graf hat es verstanden, dieses Bedürfnis der Volksvertretung richtig zu präsentieren. Und das war für das Gelingen hochbedeutend. Aber man darf sich daneben der Ansicht nicht verschließen, daß der Einfluß des Gouverneurs zweifellos auch in der diesjährigen Thronrede indirekt zu spüren war. Als er das letzte Mal hierher zurückkehrte, brachte er uns die Tangabahnverlängerung. Und man darf den Wunsch und die Zuversicht aussprechen, daß er jetzt zu Hause ein interessierter Anwalt der Kilwalinie sein wird, gleichviel ob er zurückkehrt oder nicht.

Ob er wiederkommt, ist eine kleine Staatsfrage, für die man keine Conjecturalmache in Scene setzen soll. Das weiß vorläufig keiner außer Gott und vielleicht Herrn v. Bülow. Wenn Vermuthungen aber ausgesprochen werden sollen, so scheint es vorläufig, als ob Graf von Gözen nicht oder nur auf kürzere Zeit wiederkommt. Denn man blicke nach Berlin und denke an die Titelworte des vorletzten Leitartikels der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung: Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit.

Also das Unbestimmte hinsichtlich der Wiederkehr des Grafen v. Gözen wird vorläufig auf der Tagesordnung stehen.

In jedem Falle ist dem Gouverneur für die Kolonie der Dank auszusprechen, daß er lange Jahre arbeitsreichen Aufenthalts in derselben nicht gescheut hat, und Deutsch-Ostafrika kraftvoll und mit Erfolg auf die Beine geholfen hat, wie es das Land auch verdient.

## Wird unser Eingeborener zweckmäßig bestraft?

Die immer wiederkehrenden, großen und frechen von Schwarzen ausgeführten Diebstähle vor allem in unserer Hauptstadt insbesondere der legt vorgekommene \*) zeigen uns immer von neuem, daß die hierfür verhängten Strafen entweder zu milde oder dem Charakter unserer eingeborenen Bevölkerung nicht angepaßt sind.

Zu wiederholten Malen haben wir bereits darauf hingewiesen, daß in früheren Jahrzehnten, als noch die Araber oder schwarze Häuptlinge das Scepter führten und über die Verbrechen ihrer Schutzbefohlenen und eigenen Stammesgenossen zu Gericht saßen, bei weitem strengere Strafen vor allem auf Diebstahl standen, wie heutzutage. Und dieses nicht aus dem Gefühl roher und unumschränkter Gewaltthätigkeit heraus, sondern, weil die damaligen Nachthaber ihre Leute besser kannten und deshalb auch besser zu behandeln verstanden.

\*) Siehe darüber Einzelheiten in „Aus Darassalam und Umgegend“

Man setze die Übelthäter nicht mehrere Monate fast, ließ sie nicht bei gutem und reichlichen Essen und bequemem Nachtlager leichte Arbeit machen, sondern man haute ihnen Finger, eine oder beide Hände ab, züchtigte sie sonst in furchtbarster Weise, ließ sie hungern, verhungern oder tötete sie.

Es ist selbstverständlich, daß in unserem Zeitalter und unter unserer christlich-deutschen Verwaltung auch selbst den Schwarzen gegenüber derartige inhumane Strafen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Daß aber bei der Charakteranlage unserer Neger vor allem der Rüstenneger mit einem ganz anderen Maß wie in Europa gemessen werden muß, und daß viel, viel strengere und vor allem fühlbarere Strafen denselben gegenüber am Platze sind, wird Jedem einleuchten, der unsere Schwarzen kennt.

Die 25 oder 2 Mal 25 Hiebe, welche der Eingeborene — falls nicht in Ausnahmefällen wegen Mordes die Todesstrafe verhängt wird — trotz der größten und unmenschlichsten Verbrechen, trotz der raffiniertesten und schwersten Diebstähle p.p. gesetzlich nur erhalten darf, erscheinen als eine viel zu milde Strafe, da die begleitende Gefängnisstrafe vielfach garnicht als Strafe empfunden und auch nicht abschreckend genug wirkt.

Im eigenen Körper fühlbarere Strafen, wie z. B. Hunger und Durst sowie nachhaltige, stetig in gewissen Zeiträumen sich wiederholende körperliche Züchtigungen werden, wenn sie der Neger nach jedem Verbrechen zu gewärtigen hat, denselben viel eher von der Ausübung derselben abhalten.

Der Neger ist im allgemeinen keine harmlose Natur, wie leider noch vielfach und selbst von den berufensten Neger-Erziehern behauptet wird, er ist vielmehr im Durchschnitt arg, niederträchtig, durchtrieben und weiß die Schwächen seiner Herren sehr gut zu deren Schaden und zu seinem Vorteil auszunutzen. Deshalb sind in Bezug auf Bestimmung von Strafart und Strafmaß, die bei Beurtheilung von unseren Negern zur Anwendung kommen dürfen, durchgreifende Aenderungen nötig, nicht allein im rein materiellen Interesse der europäischen Bewohner der Kolonie, sondern vor allem zur besseren Erziehung unserer eingeborenen Bevölkerung.

## Zum Außenhandel unserer nördlichen Nachbarcolonie.

Die amtliche Handelsstatistik des britisch-ostafrikanischen Protektorats zeigt im großen und ganzen dasselbe Bild wie in den Vorjahren. Die Einfuhr schließt mit 436947 £ ab gegen 443032 £ im Jahre 1902, hat also eine Verminderung von 6085 £ erfahren, die vollständig dem Baumwollimport zur Last fällt, der nicht weniger als 10164 £ abgenommen hat, trotzdem aber mit 133303 £ bei weitem an der Spitze marschiert. Den zweiten Posten in der Statistik nehmen Lebensmittel ein, die mit 48975 £ gegen 46613 £ rangieren und durch die hervorragende Position, die sie in der Einfuhr occupieren, zur Be-

\*) 15. April 1901 bis 6. Oktober 1904.

trachtung anregen. Die hohe Ziffer zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß das Land selbst dem Europäer an Nahrungsmitteln herzlich wenig bieten kann und daß in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig bleibt. Hinzu gerechnet werden muß noch die Zahl für Spirituosen etc., die eine Höhe von 15782 £ aufweist. So wurzelt der Europäer selbst in seinen primitivsten alltäglichen Lebensbedürfnissen noch immer fast ausschließlich im Mutterlande. Doch eine noch viel ernstere Seite zeigen die bedeutenden Einfuhrzahlen für rein landwirtschaftliche Produkte, teilweise Bedürfnisse des Eingeborenen selbst. Reis fungiert mit 29255 £, Cerealien mit 28549 £, also zusammen 57804 £, eine Summe Geldes, die durch intensive Bewirtschaftung des Bodens fast vollständig im Lande bleiben könnte.

Was die Herkunftsländer angeht, so stehen Indien und Birma mit 123765 £ in der ersten Reihe, England selbst importierte für 123006 £, es folgen Deutschland mit 55452 £, Vereinigte Staaten von Amerika 33343 £, Afrikanische und Arabische Häfen: 28068 £, Holland 23537 £, die sämtlichen außerbritischen Gebiete weisen einen Import auf von 190176 £, also 43,5% der Gesamteinfuhr, wovon Deutschland 12,7% für sich beansprucht, während sein Anteil im letzten Rechnungsjahr nur 11,4% (50590 £) betrug.

Das Hauptkontingent der Baumwoll- und Wollwaren stammt aus England. 41197 £, denen die Vereinigten Staaten mit 27225 £ folgen (die bekannte Americano), an dritter Stelle steht Indien und Birma mit 26962 £, alsdann Deutschland mit 12477 £ und Holland mit 14755 £. In Cerealien nimmt Indien mit 23258 £ die Führung, geringe Mengen stammen aus Oesterreich und Rußland. In Lebensmitteln weist England die höchste Frequenz auf, nämlich 15701 £, dann Indien 9416 £, Deutschland 6384 £, denen Oesterreich, die Schweiz und Frankreich folgen. In den verschiedenen Arten Droht hat Deutschland sein Monopol gewahrt: 8311 £, Perlen kamen aus Deutschland und Italien 4720 £ bzw. 4303 £. Wir lassen eine Zusammenstellung des deutschen Imports folgen: Baumwoll- und Wollwaren 12677 £, Diverses 12039 £, Droht 8311 £, Lebensmittel 6384 £, Perlen 4720 £, Baumaterialien 4254 £, Eisen- und Glaswaren 3001 £, Spirituosen 2063 £, Waffen und Munition 909 £, Mehl und ähnliches 656 £, Drogen und Chemikalien 438 £. Insgesamt 55452 £.

Die Führung in der Ausfuhrstatistik hat sich für dieses Jahr noch das Elfenbein gesichert mit 49936 Pf. St., aller Wahrscheinlichkeit aber das letzte Mal. Dicht auf den Fersen folgt ihm der Export von Fellen, Häuten und Gehörnen im Betrage von 44827 £. Das Uebersichtsbild giebt als Resultat einen allmählichen Bankrott der bisherigen Wirtschaft und ein langames aber stetiges Wachsen moderner Prinzipien. Elfenbein, Kopal, Kopya zeigen sämtlich eine Abnahme, Kautschuk ein recht geringes Anwachsen. Wer Augen hat zu sehen, der sehe! Daß diese Artikel, die das alte Geschäftsprinzip verkörpern, relativ noch stets himmelhoch über den anderen Exportartikeln stehen, kann einem scharfsichtigen Beobachter der Verhältnisse nicht imponieren. Soll dem ständigen Sinken ein Paroli geboten werden, so heißt es hier, intensive Dekonomie, Maschinenbetrieb einführen. Der alte Schlendrian mit seinem *laissez aller, laissez faire* hat ausgemirtschaftet, und es muß ihm ein energisches Halt geboten werden. Dazu gehört neben der Einführung eines rationalen nationalökonomischen Wirtschaftsbetriebes eine mögliche Ausschaltung des Inverzweihandels und Beseitigung des jetzigen verrotteten Kreditystems, das es zum Gesetz erhoben hat, daß jeder Weißer, der 10 Rupie Kredit in Anspruch nimmt, als Betrüger gebrandmarkt wird, wohingegen Verluste von 50000 Rupie und mehr durch indiscriminelle Kredite an indische Banditen nicht selten sind und zur Not ein leichtes Achselzucken hervorbringen. Bei jedem Aufkauf im Innern schöpft der Indier die Sahne ab, der europäische Exporteur in Bombassa hat keine Ahnung von dem effektiven Localwerte, sehr häufig auch nur höchst mangelhafte Vorstellungen von Qualität, was hauptsächlich für Kautschuk evident ist.

(Fortf. folgt. in nächster Nummer.)

## Aus der Kolonie.

— Gouverneur Graf von Göben tritt mit dem am 5. Oktober von hier abfahrenden Reichspostdampfer „Bürgermeister“ in Begleitung

seiner Gemahlin Frau Gräfin v. Göben die Urlaubreise nach Europa an. Mit der Vertretung in Geschäften des Gouvernements sowie Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppe ist Geheimrath Dr. Stuhlmann, mit der Vertretung in militärischen Angelegenheiten der Schutztruppe Hauptmann Frhr. v. Schleinitz beauftragt worden.

— Warenausfuhr von Deutsch-Ostafrika im 2. Quartal 1904. — Wir verweisen unsere Leser auf die in einer unserer heutigen Beilagen veröffentlichte Ausfuhrabelle für die Monate April, Mai, und Juni 1904. Danach haben in jenen Monaten ausgeführt: Tanga für 219494 Mk., Bagamoyo für 359530 Mk. und Daresalam für 366976 Mk. —

— Verkehr auf dem Viktoria-See. — Der Passagier- und Warenverkehr auf dem Viktoria-See nimmt erfreulicherweise mit jedem Monat mehr zu und hauptsächlich ist Muanza jetzt das sehr häufige Ziel von Passagieren und Waren. Die beiden großen Dampfer der Ugandabahn „Winnifred“ und „Sybil“ laufen jetzt bereits alle drei Wochen Muanza an und bringen meist sehr viel Ladung mit. Der am 9. September in Muanza eingetroffene Dampfer „Winnifred“ brachte u. A. 150 Tons Ladung für die Stadt, darunter allein 20 Tons Reis. — Auch sind mit jenem Dampfer wieder einige englische Ansiedler eingetroffen. —

— Indische Einwanderung nach den deutschen Plätzen am Viktoria See. — Wie uns dorthier berichtet wird, führt in der letzten Zeit jeder von Kisumu bezw. Entebbe kommende Dampfer und jede Dhau eine größere Menge Indier in die deutschen Plätze am Viktoria-See. Zunächst tragen dieselben ja wohl etwas zur Vermehrung des Handels bei. Sicher erscheint es aber, daß wenn in den kommenden Jahren der dortige Handel in Folge Baumwolle, Gold etc. auf das zehnfache gestiegen ist, wir Deutschen wenig Profit davon haben werden. Auch dann dürften wohl höchstens 10% der Waren aus Deutschland bezogen werden und 90% alles dort verdienten Geldes geht nach Indien, Zanzibar und nach anderen nicht deutschen Ländern.

Sollte man nicht heute schon der Gefahr vorbeugen, daß später auch der größte Teil der Baumwolle nach Indien und Japan ausgeführt wird? Denn daß Indien und Japan in kurzer Zeit eigene Spinnereien haben und Baumwolle ankaufen werden, erscheint wohl sicher. Aber leider, so schreibt man uns dazu, vermißt man da das feste Ziel für die Zukunft und die Vorbereitung der Wege, welche zur Erreichung des Ziels notwendig sind. —

— Ueber neue Glimmervorkommen. Im Anschluß an unsere Notiz vom 2. April d. J. (Nr. 14) über Glimmervorkommen in der Umgegend von Kilossa können wir jetzt über weitere Glimmerfunde aus jener Gegend berichten. Die neuen Fundstellen liegen in der Nähe der englischen Missionsstation Mamboya unweit Kilossa. Missionar Word hat zwei dieser Vorkommen aus eigenem Augenschein kennen gelernt, nämlich dasjenige am Kifetui und Kiffitwiweg. Nach den Angaben des Missionars tritt der Glimmer hier in ebenso großen und gut erhaltenen Platten auf, wie sie vom Mlugurugebirge bekannt geworden sind. Besondere Erwähnung verdient die Tatsache, daß auch hier der sehr wertvolle und geschätzte, sogenannte Ruby-Glimmer auftritt. Außer den beiden eben erwähnten Fundorten sollen den Eingeborenen jener Gegend noch andere Glimmervorkommen bekannt sein.

Diese Mitteilungen des englischen Missionars haben gerade jetzt insofern besonderen Wert, als von verschiedenen Seiten behauptet wird, daß die Glimmervorkommen im Mluguru-Gebirge, die unter Leitung des Herrn D. Schwarz abgebaut wurden, erschöpft sind. Außer Glimmer hat übrigens Word in jener Gegend noch Amethyst (Mwindo in der Gemarkung Uponera), Bergkristall, Graphit (am Kiffitwi-Weg), reiche Eisenerze und Kalk beobachtet, und zwar sollen die beiden letzteren dort in großen Mengen auftreten.

— Die harmlosen Kriegstänze der Massai. — Zu der kurzen Notiz „Kriegstänze der Massai“, welche wir in Nr. 38 unserer Zeitung brachten, teilen wir heute mit, daß die kleine Expedition einer Schutztruppenabteilung

nach Mgera (4—5 Tagereisen westlich von Korogwe) ziemlich harmlos verlaufen ist. Hauptmann Fond meldet, wie wir hören, daß keinerlei Unruhen dort vorliegen bzw. zu befürchten sind und daß die abgesandten stärkeren Patrouillen wieder nach ihren Stationen abgerückt seien. Die Abteilung von 15 Askaris, welche von Daresalam aus über Tanga Korogwe nach Mgera entsandt war, kehrt von dort voraussichtlich über Mpapua nach Daresalam zurück. — Daß, wie es im vorliegenden Falle geschah, die Schutztruppe sofort auf die Reklamation eines sich in Gefahr sehenden Ansiedlers reagiert hat, erscheint uns, obwohl die Gefahr vielleicht nicht so erheblich gewesen ist, sehr richtig, denn man kann auch jetzt nicht wissen, ob, wenn sich nicht die Schutztruppe rechtzeitig gezeigt hätte, nicht ein kleiner Gewaltcoup von den Massai riskiert worden wäre. —

— Herr Prospektor Arndt, der vor mehreren Monaten vom Viktoria-See nach Daresalam gekommen war, um den in seinem Goldfelderprozeß stattfindenden Verhandlungen beizuwohnen, dann aber Anfang August unverrichteter Sache wieder abreisen mußte, da es damals leider bekanntlich auch zu keinem entscheidenden und endgültigen Urteil kam, hält sich zur Zeit noch immer in Muanza auf. Er beabsichtigt auch Muanza nicht eher zu verlassen und die Prospektierungsarbeiten wieder aufzunehmen, als bis sein Prozeß entschieden ist. — Nebenbei bemerkt spielt der Arndt'sche Prozeß jetzt schon ca. 1 1/2 Jahre und bereits vier verschiedene Richter haben in dem Prozeß die Verhandlungen geführt. —

— Herr Hauptzollamtsvorsteher Broschell, der sich bekanntlich seit einigen Wochen auf einer Dienst- und Orientierungsreise am Viktorialsee befindet, ist, wie wir zu unserem Bedauern hören, in Muanza an Schwarzwasserfieber erkrankt, er befindet sich jetzt jedoch wieder auf dem besten Wege zur Genesung.

## Telegraphisches aus Heimat und Ausland.

(Reuters Telegraphen-Bureau.)

23. September. Der russische Kreuzer „Teret“ begann gestern in **Las Palmas** Kohlen einzunehmen. Die dortigen Behörden empfingen darauf Instruktionen, das Kohlen- und Proviant-Einnehmen zu verhindern. Darauf wurde der „Teret“ befohlen den Hafen zu verlassen, jedoch war dieselbe wegen **wütiger Maschinenreparaturen** nicht im Stande weiterzufahren.

24. 9. Die russischen Hilfskreuzer „Peterburg“ und „Smolensk“ sind in **Suez** angekommen. Der russische Kreuzer „Teret“ hat **Las Palmas** verlassen. Wohin er gefahren, ist unbekannt. —

26. 9. Der Korrespondent der „Daily Express“ in Tokio berichtet, daß die Japaner den britischen Dampfer „Crusader“, der von Portland nach Wladivostok unterwegs war, angehalten und nach Japodate gebracht haben.

Auf Grund einer kriegsgerichtlichen von General Kuro-patkin bestätigten Entscheidung ist General Orloff nach St. Petersburg zurückberufen und unter Verlust seiner Pension pp. aus der Armee entlassen worden.

Es ist möglich, daß Mr. Leon Bourgeois wieder in das politische Leben eintreten und sich an die Spitze einer republikanischen Opposition gegen Mr. Combes setzen will. Dadurch wird die Stellung des französischen Ministeriums äußerst kritisch.

Die Streiter in **Marseilles** haben sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterworfen. Der Streit hat auf Handel und Schifffahrt von **Marseilles** einen großen nachteiligen Einfluß gehabt. **Britische Dampfer** fördern die französische ostafrikanische Post.

28. September. Die britische Expedition hat **Ushaha** am 23. September verlassen und ist am 24. in **Jang** angekommen.

29. September. Reuter meldet aus St. Petersburg, daß der **russische Gesandte** in London, Graf Benckendorff der britischen Regierung freundschaftliche **Vorkstellungen** wegen des neuen Vertrages mit **Tibet** gemacht habe, der **nicht im Einklang** stehe mit den **früheren britischen Versicherungen**.

## Telegraphisches vom russisch-japanischen Kriege.

(Reuters Telegraphen-Bureau.)

23. September. Aus verschiedenen Quellen wird berichtet, daß **nach ein Anfall der russischen Flotte** am **Port Arthur** nahe bevorsteht.

Ein Telegramm aus **Wladivostok** meldet, daß die „Dagath“, „Nessia“ und „Gromobol“ **wieder vollständig repariert** sind.

General Dyama berichtet, daß zwei **russische Kolonnen** in der Stärke von 7 Bataillonen, 14 Geschützen und 12 Schwadronen einen **Gegenangriff** auf die **japanischen Kolonnen** am **17. September** bei **Ping Tri** gemacht hätten. Ein **heftiges Gefecht** fand von Mittags bis Nachmittags um 3 Uhr statt. Die Russen begannen dann um 4 Uhr Nachm. zurückzugehen und japanische Artillerie übernahm die Feuerverfolgung und fügte den Russen erheblichen Schaden zu. Die **Haupttruppe der Russen** ging dann auch nach und nach zurück und ließ eine **Arrieregarde** zurück, welche heftigen Widerstand entgegensetzte. Sie wurde endlich um 7 Uhr Abends zum **Zurückgehen** gezwungen, ein Teil der

russischen Kräfte in der Front der Japaner hielt jedoch auch noch am 18. September die Stellung.

Neuter meldet aus Tokio, daß die russischen Versuche einige Forts von Port Arthur wieder zurückzuerobern, schlagelungen sind. Diese Forts beherrschten Port Arthur, weshalb die Verteidigung des Platzes sehr erschwert wird.

24. September. Generaluropatkin telegraphiert, daß eine japanische Offensivbewegung in der Richtung auf Tsingtau 20 Kilometer östlich von Mutschen beobachtet worden ist.

26. September. Generaluropatkin berichtet, daß am letzten Donnerstag und Freitag keine Gefechte stattgefunden hätten.

Neuter meldet aus Kiautschou, daß ein russischer Offizier dortselbst erkrankt hat, in Port Arthur wären einige Cholerafälle vorgekommen.

Neuter meldet aus Tschifu, daß am 19. und 20. September ein heftiges Bombardement auf Port Arthur stattgefunden hat.

Ein Pariser Telegramm aus St. Petersburg besagt, daß die Japaner einen fürchterlich heftigen allgemeinen Angriff auf Port Arthur ins Werk gesetzt haben. Von drei Seiten wurde zu gleicher Zeit angegriffen. In Petersburg herrscht deshalb große Besorgnis.

Neuter meldet aus Tokio vom 25. September, daß man glaubt die Japaner haben seit dem 19. September im ganzen 6 Forts von der 2. Verteidigungslinie Port Arthurs genommen.

Der Jar hat den bisherigen Kommandanten des Wilna'er Militärbezirks General Gripenberg zum Führer der 2. Mandschurischen Armee ernannt.

Neuter meldet aus Tschifu vom 25. September, daß der große japanische Angriff auf Port Arthur am 19. September begonnen und 50 Stunden gedauert hat. Es wird berichtet, daß das Resultat jenes Angriffs die Wegnahme von 2 oder 3 kleineren Forts in der Nachbarschaft von Ki-Kwan-Shan und die Vertreibung der Russen aus ihren dortigen Beschanzungen gewesen sei.

27. September. Die Bahn um die Südküste des Ostal-Sees ist am letzten Sonntag eröffnet worden.

Generaluropatkin berichtet am 24. September, daß die Kriegslage unverändert und der Gesundheitszustand der russischen Truppen ein guter ist.

Der Korrespondent der „Daily Chronicle“ in St. Francisco telegraphiert, daß ein russisches Kriegsschiff scheinbar die „Korea“ auf dem Wege nach dem dortigen Hafen in Sicht gekommen sei.

Neuter meldet aus Tschifu, daß ein Dampfer aus Daluh von einem heftigen Gefecht dortselbst am 24. September berichtet hätte.

Generaluropatkin telegraphiert, daß die Japaner eine große umfassende Bewegung östlich von Mutschen vorbereiten. Mehrere Versuche der Japaner den Karulin-Bah 12 Meilen nordöstlich von Bentapuye zu nehmen, sind von den Russen zurückgewiesen. In dem Sun-Thale östlich von Mutschen schreitet das Gefecht weiter vorwärts.

28. September. Der russische Freiwilligenkreuzer „Mijn Komgorod“ hat die Sarganellen gestern auf dem Wege nach Candia und Port Said passiert, wobei er Instruktionen abwartet. Er führte die Handelsflagge und hatte keine Geschütze und Munition an Bord.

29. September. Neuter meldet aus Mutschen, daß russische Vorkontabatterie über eine große Bewegung der Japaner westlich der Bahn berichtet hätte und diese dort mit einem Angriff drohten. Auf der östlichen Seite hat sich die Lage nicht geändert.

Die „Mijn Komgorod“ hatte ungefähr 1000 Mann Truppen an Bord, von denen einen Teil aus Ersatzmannschaften für Kreta besteht. Sie erwartet weitere Instruktionen in Port Said.

Neuter meldet aus Tokio, daß im Ganzen sich ca. 45 000 kranke und verwundete japanische Soldaten in Japan befinden. Die ärztliche Behandlung ist eine vorzügliche und Sterbefälle sind gering.

Die japanische Regierung hat beschlossen eine 5%ige Anleihe von 8 Millionen Pfd. St. aufzunehmen, man erwartet, daß dieselbe überzeichnet werden wird. Die Regierung hat auch vorgeschlagen, das Aushebungsgesetz zu ändern, die militärische Dienstzeit des Japaners soll danach fortan 17 Jahre dauern.

Privattelegramm aus Zanzibar Korrespondenzen: 1. Oktober 1904: Die interessierten Mächte protestieren sämtlich gegen den Vertrag Englands mit Tibet.

## Aus Daresalam und Umgegend.

Mangel an brauchbaren Baugrundstücken. — Durch die Bewilligung der Bahn hat die Baulust in unserer Stadt zweifellos zugenommen und wird weiter zunehmen, je schneller die Bahnarbeiten beginnen und vorwärtsschreiten. Leider tritt dieser Baulust gegenüber täglich mehr der Mangel an brauchbaren Baugrundstücken zu Tage, die zwar vorhanden sind, sich aber nicht in den rechten Händen befinden. Gerade in den in Zukunft wohl verkehrsreichsten Teilen der Stadt u. a. z. B. in der Nähe des zu bauenden Bahnhofes oder auf dem Wilhelmsufer befinden sich die Grundstücke entweder im Besitz des Gouvernements, das aus Gründen zwingender oder auch nicht zwingender Natur die Hand darauf gelegt hat, oder aber sie sind Eigentum von Indern, die durch geschickte Manipulationen sich schon heizzeiten in den Besitz derselben zu setzen gewußt haben. Die Folge davon ist, daß man schon jetzt für hiesige Verhältnisse ungemein viel Geld anlegen muß, um ein einigermaßen brauchbares Grundstück, als Bauplatz zu erlangen. Die indischen Besitzer

fertigen einen gewöhnlich damit ab, daß sie behaupten, selber bauen zu wollen, während sie in Wirklichkeit aus Sparsam- oder Mittellosigkeit nie daran gedacht haben, des guten Anscheins halber aber Bausteine heranschaffen oder gar einige Grundmauern aufzuführen lassen, um den Werth des Grundstücks dadurch zu erhöhen und das weitere Steigen des Grundstückswertes in Ruhe und Behaglichkeit abzuwarten. Hiergegen sollte also das Gouvernement bzw. die Stadtverwaltung mit allen verfügbaren Mitteln Front machen, damit der Bauhätigkeit in unserer Stadt und der damit Hand in Hand gehenden Entwicklung derselben die Hemmnisse aus dem Wege geräumt werden. Gleichzeitig wäre auch anzuraten, daß den indischen Bauherren — falls sie einmal bauen sollten — bei Ausführung der Bauten mehr wie bisher auf die Finger gesehen wird und sie gezwungen werden, sich die europäische Bauart als Vorbild zu nehmen, damit nicht solche Kunstwerke entstehen, wie sie z. B. neben dem früheren englischen Konsulatsgebäude entstanden sind. —

Diebstähle und wieder Diebstähle. Ein fast die Grenzen der Frechheit erreichender, jahrelang anhaltender Diebstahl ist durch die Rührigkeit unserer Kriminalpolizei endlich aufgedeckt worden. Die Thäter sind der schwarze Koch Munkondo und die zum Teil bis zuletzt im Dienst befindlichen Boys Ferusi, Ribana und Munkondo. Alle vier sind bzw. waren jahrelang im Hotel zur Krone bei dem Gastwirth Herrn J. Michelsen bedienstet und genossen das vollkommene Vertrauen ihres Herrn, vor allem der Pisch Munkondo, der in seinem ehelichen und biederem Aussehen und seiner sonst bewährten „Treue“ bei irgend welchen vorgekommenen Diebstählen nicht die geringste Veranlassung zum Argwohn gab.

Auf letzteren hatte bereits seit längerem die hiesige Geheimpolizei ihre Aufmerksamkeit gelenkt, da er ungeheuren Aufwand trieb, Gomas arrangierte, an seine bekannten Weiber bis 10 Rupie verschenkte und immer in der besten und theuersten Kleidung (natürlich nicht vor seinem Herrn) einher spazierte. Am letzten Montag wurden Herrn Michelsen wiederum 40 Rupie gestohlen, welche in einer Schublade im Schanktisch eingeschlossen waren; Herr Michelsen merkte den Diebstahl und erstattete polizeiliche Anzeige. Auf diese Anzeige hin nahm man dann den Pisch Munkondo sofort in Haft und es wurde bei ihm Haussuchung abgehalten, obgleich sein Herr sich für die Unschuld seines Kochs verbürgte. Die Haussuchung hatte nun folgendes ergötzliche Resultat: Außer 2 Häusern sowie einer fürstlichen Hauseinrichtung mit den teuersten von Indern für schweres Geld gekauften Hauseinrichtung besaß Herr Munkondo auch noch größere Mengen Baargeld sowie eine Kiste, worin Schmucksachen und wertvolle Gewebe im Gesamtbetrage von etwa 150 Rupie enthalten waren. Einzelne Kanfus repräsentierten allein einen Werth von je 14 Rupies. Da half dann natürlich kein Zeugen und Munkondo gab unumwunden seinen Diebstahl zu und nannte auf Ermahnung auch schließlich seine Helfershelfer, die eingangs erwähnten Boys. Er gestand, schon jahrelang seinen Herrn, weil derselbe „alt“ sei, betrogen und, wenn dieser schlief, bestohlen und zuletzt auch die 40 Rupie entwendet zu haben; seine Helfershelfer wären aber ebenso schuldig, auch die hätten viel Geld dem „Alten“ weggenommen. Die Boys Ribana und Munkondo waren aber schon genug versorgt und hatten schon vor einiger Zeit vor-sichtshalber Daresalam den Rücken gefehert und sich auf ihre „Güter“ zurückgezogen. Nur der sehr gut genährte Herr Ferusi war außer dem Pisch noch hiergeblieben und wurde auf die Angabe seines Genossen sofort verhaftet. Auch bei ihm fand man Reichthümer sowie 60 Rupie Baargeld. Im Ganzen sind bei den bis jetzt Verhafteten bereits Wertobjekte im Betrage von ca. 600 Rupie gefunden worden, das wirklich Herrn Michelsen im Laufe der Jahre Gestohlene dürfte wohl aber mehr wie das Doppelte betragen. Hoffentlich trifft die Nebelthäter, von denen der dritte (Ribana) auch bereits gefaßt ist, eine wirklich fühlbare Strafe, der Riboko kann hierbei nicht genug in Tätigkeit treten! —

Wie wir hören, werden die Lichtbilder-Vorführungen in der hiesigen Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft nun doch bald ihren Anfang nehmen. Da für den zunächst in Aussicht genommenen Projektionsvortrag des Herrn Leutnant Kramer, der am 3. Oktober stattfinden sollte, die Diapositive nicht mehr

rechtzeitig genug hergestellt werden konnten, so wird statt dessen Herr Dr. v. Weidmann einige Bilder von seiner Reise zeigen, die er in den Jahren 1899—1901 nach wenig bekannten Gebieten im Innern von Paraguay und Zentralbrasilien unternommen hatte, um u. a. auf Anregung des Professors Karl von den Steinen ein sagenhaftes Indianer-Zwergvolk aufzufinden, das dort angeblich im dichten Urwald auf Bäumen haufen sollte. — Der Besuch des für nächsten Montag angekündigten Vortrags, der nach und gewordenen Mitteilungen des Vorstandes nur als Probe des Projektionsapparats dienen und daher im Wesentlichen bloß unterhaltender Art sein soll, ist auch Nichtmitgliedern gegen Zahlung des üblichen Eintrittsgeldes gestattet; die Damen der Mitglieder werden wie bisher als Gäste willkommen sein. Das Nähere können unsere Leser aus der Anzeige der Gesellschaft in unserem Inseratenteil ersehen.

— Zum Begräbnis des Leutnant Pfeiffer. — Die Beerdigung der in der Wilt-nis am Riwusee aufgefundenen indischen Leberreste des Leutnant Pfeiffer fand am letzten Montag unter großer Beteiligung der hiesigen europäischen Bevölkerung statt. Abgesehen von Herrn Gouverneur Grafen von Gözen sowie der gesammten Daresalamer Schutztruppe befand sich auch ein großer Teil der Beamten und Privatleute der Stadt sowie Herr Bischof Cassian Spieß unter dem Trauergesolge. — In der Leichenhalle des Gouvernementskrankenhauses, woselbst der prächtig mit Palmen und Schleifen geschmückte Sarg aufgebahrt stand, hielt Herr Pastor Klammot eine kurze aber ergreifende Trauerrede, worin er des tragischen Geschicks des so früh Dahingegangenen gedachte. Der lange Trauerzug setzte sich dann unter Vorantritt der dumpfe Trauermärsche spielenden Musikkapelle sowie der Musikkompanie nach dem Begräbnisplatz zu in Bewegung, woselbst dann unter dem letzten Segen des Geistlichen, dem Knattern der Ehrensalven und dem Flutauschen des nahen Meeres die Leiche tief in die sandige Erde versenkt wurde. —

— Abschiedsfeier. Morgen Sonntag Abend 8 $\frac{1}{2}$  Uhr veranstaltet der Klub zu Ehren des Herrn Gouverneur Grafen von Gözen in den unteren Räumen des Klubhauses einen Bierabend. —

— Feuer. Eine kleine Abwechslung wurde den Daresalamern gestern Nachmittag gegen 3 $\frac{1}{2}$  Uhr berichtet. Die Sorglosigkeit der Sualhelis, für welche Feuer, Scheere und Licht ebenso wenig wie für Kinder taugt — leider brauchen sie es — hatte zu dem Brande eines verhältnismäßig großen mit Makuti gedeckten Behmhauses geführt. Dasselbe stand als das dritte auf der linken Seite des Eingangs der — sagen wir Danguloni-Straße, wenn man in dieselbe von der verlängerten Soliman hin Nassor-Straße links einbiegt. Mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit hatten die Bewohner der Nebenhütte die Palmblattbedachung herabgerissen und auch die Feuerspritze des Zentralmagazins, von den Herren Häuser, Weinberger und Herb geführt, sowie die des Bezirksamts traten mit einer der alten unter ihnen bestehenden Schnelligkeitskonkurrenz würdigen Eile an. Gestern konnten beide mit gleichen Ehren abschneiden. Das Bezirksamt konnte am schnellsten laufen, aber das Zentralmagazin gab zuerst Wasser von sich. Herr Bezirksamtmann Boeder leitete die Löscharbeiten, die des scharfen Monsun wegen sehr energisch betrieben werden mußten. Der Brand blieb deshalb glücklicherweise auf seinen Herd beschränkt. —

## Verkehrsnachrichten.

— R. P. D. „Bürgermeister“ trifft vom Süden kommend mit Verpätung voraussichtlich erst am 4. Oktober in Daresalam ein und fährt am nächsten Tage nach Europa weiter.

Der französische Dampfer, welcher fahplanmäßig am 28. September in Zanzibar eintrafen sollte, hat keine deutsche Post aus Europa befördert, ebenso wird der fahplanmäßig am 27. Oktober von Zanzibar nach Europa fahrende französische Dampfer keine deutsche Post von Deutsch-Ostafrika nach Europa befördern.

## Personal-Nachrichten.

Herr Bezirksamtssekretär Langheld ist mit dem Charakter als Bezirksamtmann aus dem Dienste des Kaiserlichen Gouvernements ausgeschieden.

\*) Personalien der Beamten pp. des Kaiserlichen Gouvernements befinden sich außerdem im „Amtl. Anzeiger“.



# Heinrich Jordan



BERLIN SW. 12

Weberei  
in Ober-Oderwitz i. S.

== Trikotagenfabrikation ==



Markgrafenstr. 102-107.

Wäschefabrik

== in Berlin. ==

== in Chemnitz i. S. ==

## Specialität: Tropen-Bekleidung.

Sanitäre Tropen-Unterzeuge, -Wäsche, -Koffer, Decken, Schlafsäcke, Betten, Moskitonetze, Helme, Schuhe usw.

Kosten-Anschläge über Tropen-Ausrüstungen übersenden auf Wunsch kostenlos.

Der reich-illustrierte Haupt-Katalog und der Herren-Artikel-Katalog auf Wunsch postfrei.

## F. W. BORCHARDT

Hoflieferant

Seiner Majestät des Kaisers u. Königs, Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen Friedrich Leopold, des Prinzen Albrecht, des Prinzen Georg von Preussen, Seiner Majestät des Kaisers von Russland, Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Seiner Königl. Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern, Seiner Kaiserl. Hoheit des Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch v. Russland.



Berlin W., Französische Strasse 47/48 empfiehlt

als ausgezeichneten, besonders preiswerten deutschen Schaumwein

### IMPERIAL

Spezial Cuvée

Mark 30 per Kiste von 12 Flaschen

### IMPERIAL CABINET „TROCKEN“

Spezial Cuvée

Mark 33 per Kiste von 12 Flaschen

### F. W. BORCHARDT „EXTRA SEC“

Spezial Cuvée

ganz hervorragend feiner, deutscher Schaumwein

Mark 40 per Kiste von 12 Flaschen

Obige Preise verstehen sich loco Hamburg inklusive Export-Verpackung.

## Johs. G. Dencker in Hamburg

### Weine- und Spirituosen-Engros

Niederlage von Moselwein vom Hause Hugo Garenfeld in Trier

„ „ Rheinwein vom Hause Joh. Klein in Johannisberg

„ „ Bordeaux vom Hause Nath. Johnston & Fils in Bordeaux

„ „ Burgunder vom Hause Ph. Bouchard & Co. in Nuits St. Georges

„ „ Champagner vom Hause E. Mercier & Co. in Epernay

„ „ Scotch- & Irish Whisky vom Hause Haig & Haig Ltd. in Leith

„ „ Hunter Rye Whisky vom Hause Wm. Lanahan & Son in Baltimore

„ „ Vin de Vermouth vom Hause Gibelin Vieil in Marseille.

Referenzen und Creditaufgaben  
in Europa erwünscht.

## ff. Briefbogen und Couverts

in Cartons von 25 Stück

zu haben in der

„Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.“

## G. Goldschmidt Schul-Schiefertafeln



Engros — En Detail  
Hamburg, Kraienkamp 35.

Tagebücher.  
Durchschreibebücher.  
Billiger, brauner  
Bureau-Siegellack.

Zu haben bei der  
Deutsch-Ostafrik. Zeitung.

## Sächs. Musikinstrumenten-Manufaktur Schuster & Co.

Markneukirchen  
Nr. 234.

„Das sächsische Cremona“.  
Geäfte u. älteste Werkstätten für den Bau von feineren Musikinstrumenten. — Kataloge frei.



## F. Rosenstern & Co.

Hamburg.  
New York.

Export - Commission - Import.

Energischer  
General-Vertreter für Deutsch-Ostafrika gesucht.

Offerten nach Hamburg.

## G. Becker, Daressalam

Sattlerei, Polsterei, Wagenbau.

Kutsch- u. Arbeitsgeschirre jeder Art. Komplette Reit- u. Fahrausrüstungen. Tragsättel für Lastenbeförderung.

Leder, Lederwaren u. Reiseeffekten  
Möbel- und Portierenstoffe,  
Gardinen

Komplette fertige Betten.

Tischdecken, woll. Bettdecken  
Moskitonetze, Bettlaken  
und Kissenbezüge

Polstermöbel jeder Art.

Eine praktische Bespannung für Esel sind

### Kummetgeschirre,

da das Tier seine volle Kraft ausnutzen kann.

Werkstatt für Reparaturen und Neuanfertigung.

Anfragen werden gern beantwortet.

Bremer  
und  
alle  
ändern

Cigarren, Cigaretten u. Tabake  
bezieht der Raucher am besten und bequemsten per Postpaket, garantiert gute Ueberkunft, direkt von

F. W. Haase in Bremen,

Fabrik und Spezialhaus für den direkten Versand nach den Deutschen Kolonien.

Langjähriger großer Kundenkreis in D.-D.-Nfr.

Man verlange illustr. Preisliste von dem Verlag dieses Blattes.



## v. Tippelskirch & Co.

Berlin W.

Potsdamerstrasse 127/128.

Eigene Fabrikation: N. Usedomstr. 21.

Telegr.-Adr.: Tippotip, Berlin.

empfehlen sich für Lieferung

sämtlicher Bedarfsartikel

für

## Ost-Afrika.

Illus'r. Preislisten u. Spezialaufstellungen gratis u. franco.

Passage-Agentur der

Deutschen Ostafrika-Linie.

b. (Nachdruck verboten.)

**Guter Rat!**

Humoreske von S. du Pleffac.

Autorisierte Bearbeitung von A. Friedheim.  
 Frau von Balom, 28 Jahre mit blonden Haaren, die glänzen wie reife Kornähren, auf denen der Sonnenschein liegt, äußerst elegant, was noch weniger ihrer sehr feinen Toilette als ihrer angeborenen Grazie zuzuschreiben ist. Ganz auffallend schöne Gesichtszüge, die jetzt allerdings in heftigem Zorn verzerrt sind.

Frau von Kroilieu, vielleicht eben so alt, groß, mager, von eckigen Bewegungen mit schmalen, zusammengeschnittenen Lippen, ohne jeden Liebreiz, den Frau von Balom in so reichem Maße besitzt. Die Scene spielt sich bei letzterer in ihrem entzückenden Boudoir ab.

**1. Scene.**

Frau von Kroilieu: „Nun, nun . . . meine Liebste, erregen Sie sich nicht so furchtbar, Sie schaden sich damit und vor allen Dingen überlegen Sie reiflich, bevor Sie einen Entschluß fassen! . . .“

Frau von Balom: „Ich habe nichts weiter zu überlegen! . . . ich werde sofort Herrn von Estef schreiben und ihn bitten, jemand anders seine Huldigungen darzubringen! . . . es ist ja unerhört! Vor drei Tagen erst hat er mich hier an derselben Stelle beschworen, meinem Wittventum zu entsagen und ihm mein Jawort zu geben und gestern ist er in Damengesellschaft verreist!“

Frau von Kroilieu: „Das spricht ja allerdings gegen ihn, ich gebe zu; aber . . .“

Frau von Balom: „Da gibts kein „aber“! . . . es war eine junge und hübsche Dame . . . Sie haben mir das selbst gesagt! . . .“

Frau von Kroilieu: „Ich bin kurzsichtig . . .“

Frau von Balom: „Eine elegante Erscheinung, wie Sie auch sagten, und Herr von Estef war ganz beflissene Aufmerksamkeit . . . er trug ihre Tasche und den kleinen Schoßhund . . .“

Frau von Kroilieu: „Ja, den Hund habe ich ganz genau gesehen. . .“

Frau von Balom: „Nun also! . . . wenn ein Mann, der wie Herr von Estef zur besten Gesellschaft gehört und Kavallerieoffizier ist, den Schoßhund einer Dame trägt, so will er ihr gefallen . . . das liegt doch auf der Hand!“

Frau von Kroilieu: „Ja, gewiß, gewiß . . . aber, denken Sie sich doch mal an meine Stelle . . . der Zufall hat es gewollt, daß ich gerade auf dem Bahnhof ankomme, als Herr von Estef abfahren will . . .“

Frau von Balom: „In Damengesellschaft! . . . Warum hat er mir denn nichts von seiner geplanten Reise gesagt? . . .“

Frau von Kroilieu: „Er braucht Ihnen doch nicht über seine Handlungen Rechenschaft abzulegen! . . . Sie sind ja noch nicht einmal seine Braut . . . oder irre ich mich? . . .“

Frau von Balom: „Nein! . . . glücklicherweise noch nicht! . . . Ich habe ihm zwar halb und halb Hoffnung gemacht, daß ich wahrscheinlich bald . . .“

Frau von Kroilieu: „Nun also! . . . Sie sind demnach doch nicht gebunden und Ihr Herz hat gar nichts dabei zu tun . . . denn Sie haben doch keine Herzensneigung für Herrn von Estef? . . .“

Frau von Balom: „Ich hasse Herrn von Estef! . . . Ich verabscheue ihn! . . . soll ich Ihnen einen Beweis dafür geben? . . . Ich werde ihm sein Bild zurückschicken und meines wieder verlangen!“

Frau von Kroilieu: „O! Sie hatten sich schon Ihre Photographieen gegeben? . . .“ (für sich) „die höchste Zeit also.“

Frau von Balom: „Einfach gesellschaftliche Höflichkeit, weiter nichts . . .“ sie zieht die Schieblade eines kleinen Schreibtisches auf, nachdem sie den Schlüssel aus ihrem Portemonnaie genommen hat. „hier ist die Photographie!“

Frau von Kroilieu betrachtet sie aufmerksam: „Ja, das ist er . . . vielleicht ein bißchen geschmeichelt . . . das machen die Photographen ja immer . . . so hat Herr von Estef auf dem Bilde eine ganz gerade Nase, während sie in Wirklichkeit etwas schief ist! . . . Und die Augen! . . . Sind Ihnen seine Augen nicht aufgefallen?“

Frau von Balom, zögernd: „Ja, manchmal . . . ich fand ihren Ausdruck sehr weich . . .“

Frau von Kroilieu: „Und falsch! gerade solche Augen, wie sie zu einem Manne passen der den

Schoßhund einer Dame trägt, während er einer andern den Hof macht!“

Frau von Balom: „Ja, Sie haben recht. Mir fällt das jetzt auch auf!“

Frau von Kroilieu, noch immer mit dem Bild in der Hand, während sie es betrachtet: „Und wie eitel und selbstbewußt er dasieht: . . . als wenn er sagen wollte: „Seht mir, wie schön ich bin!“ . . . und dann die auf die Hüfte gestemmte Faust! . . . und eine Reitgerte in der andern! . . . Sein Bild mit einer Reitgerte in der Hand an eine Dame zu geben, die man heiraten will, ist allerdings vielfach! . . . Gerade, als wenn man ihr zu verstehen geben will: „Mit mir heißt Ordre parieren . . . oder es setzt was!“ Wie brutal! . . . Ja, der Mann muß ganz roh sein! . . . Seine Soldaten hassen ihn gewiß.“

Frau von Balom: „O nein; mir ist erzählt worden, daß sie ihn vergöttern.“

Frau von Kroilieu: „Na ja, er imponiert ihnen eben mit der Reitgerte in der Hand . . . seine Frau wird schon mal sicher nicht glücklich!“

Frau von Balom: „Ich werde dem Schicksal nicht ausgesetzt sein!“

Frau von Kroilieu: „Liebste, bedenken Sie, daß ich Sie nicht beeinflusse! . . . Ganz im Gegenteil, ich nehme . . . diesen Herrn noch in Schutz . . . vor allem bin ich aber Ihre Freundin, Ihre treu ergebene Freundin! . . . Was hätte ich denn auch wohl sonst für ein Interesse daran Sie von einer Heirat mit Herrn Estef abzuhalten, wenn es Ihnen wünschenswert wäre? . . . Ja: wenn Herr von Estef alle Eigenschaften hätte, um Sie glücklich zu machen, dann wäre ich die erste! . . . aber so . . . überlegen Sie reiflich, ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, Sie aufmerksam zu machen . . . Wissen Sie was! Fragen Sie Frau von Damber . . . mit der sind Sie ja so befreundet!“

Frau von Balom: „Was denken Sie nur: Die hat mir ja gerade Herrn von Estef zugeführt und ist für die Heirat . . . die wird doch nur Herrn von Estef das Wort reden . . . ich brauch' auch gar keinen weiteren Rat: Ihre Ansicht genügt mir vollständig!“

Frau von Kroilieu: „O! Ich gebe aber keinen . . . Sie müssen das allein entscheiden . . .“

Frau von Balom: „Gewiß, treueste Seele, ich entscheide auch ganz allein! . . . Ein Mann, der heimlich mit einer Frau und ihrem Schoßhund eine Reise macht! . . . Lassen Sie nur auf!“ Sie geht an ihren Schreibtisch und die Feder fliegt nur so über den Briefbogen, den sie genommen hat. Eine ziemlich lange Pause.

Frau von Kroilieu: „Wenn Sie ihm wirklich schreiben, dann schreiben Sie aber deutlich, nicht zwischen den Zeilen; halbe Maßregeln sind die aller schlimmsten!“

Frau von Balom: „Bitte, lesen Sie selbst.“

Reicht Frau von Kroilieu das Briefblatt, dieselbe liest laut: „Herrn von Estef. Ich weiß alles. Sie haben mein Vertrauen auf das schmachlichste mißbraucht und mir halb und halb das „Jawort“ entlockt. Ich nehme dasselbe zurück und zwar in Ihrem eigenen Interesse und weil ich es mir selbst schuldig bin.“

Wenn ich mein Wort hielte und Ihre Frau würde, wäre Ihnen jeder Zwang bei etwaigen Ausflügen, die Sie in angenehmer Begleitung machen wollen, doch nur höchst lästig . . . Sie scheinen auch gern Schoßhündchen zu tragen und ich habe derartige Tiere nie leiden können und werde sie auch nicht um mich dulden . . . ich ersuche Sie also von jetzt ab an mich nur wie an eine ganz Fernstehende zu denken und mich zu vergessen. Es wird Ihnen das ja nicht schwer werden, denn an Trost wird es Ihnen ja nicht fehlen. Für mich ist die ganze Angelegenheit erledigt. Einliegend finden Sie Ihre Photographie. Ich hoffe, daß Sie als Mann von Ehre keinen Augenblick zögern werden, mir sofort mein Bild zurückzuschicken. Ich wünsche aber keine weiteren Erörterungen; dieselben wären ganz überflüssig.“

Carmela von Balom.

Frau von Kroilieu, in befriedigtem Ton: „Ein bißchen sehr scharf, aber doch gut!“

Frau von Balom, die nervös aufgestanden und geklingelt hat, zur Jungfer gewendet, die sich meldet: „Juliette! Tragen Sie diesen Brief sofort selbst nach der Post! . . . aber sofort, verstehen Sie! . . . Ich weiß, wie zerstreut Sie sind, wenn Sie es nicht gleich tun, vergessen Sie es nachher, und die Sache ist sehr wichtig und eilig!“

Juliette: „Gnädige Frau können unbesorgt sein: in 5 Minuten steckt der Brief im Kasten.“

Sie schiebt den Brief in ihre Schürzentasche und geht hinaus.

Frau von Balom: „Herr von Estef wird ihn finden, wenn er von seiner berühmten Reise zurückkommt! . . . und damit ist die Sache für mich abgetan . . .“

Frau von Kroilieu: „Und ich muß jetzt gehen . . . ich habe noch viel zu besorgen . . . denken Sie auch an das, was ich Ihnen gesagt habe . . . Sie selbst haben den entscheidenden Schritt gemollt . . .“

Frau von Balom; „Ich freue mich darüber . . . bin glücklich, so und nicht anders gehandelt zu haben . . . es ist mir gerade, als fielen Fesseln von mir ab. Adieu, Liebe! Gute . . . Für den Freundschaftsdienst werde ich Ihnen stets dankbar sein . . .“

Frau von Kroilieu geht. Frau von Balom bleibt einen Augenblick unbeweglich, mitten im Zimmer stehen, dann schlägt sie plötzlich die Hände vors Gesicht und sinkt weinend in den Lehnstuhl.

**2. Scene.**

Am nächsten Tage weint Frau von Balom nicht mehr, aber sie liegt blaß und mit geröteten Augenlidern auf der Chaiselongue und sinnt vor sich hin, als ihr Frau von Damber gemeldet wird. Diese ist eine kleine, runde, rosige, lustige Dame und kommt wie ein Wirbelwind ins Zimmer, während sie laut ruft: „Suchhe!“

Als sie Frau von Balom auf der Chaiselongue sieht, stutzt sie und fragt: „Sind Sie krank, Liebste?“

Frau von Balom, kalt und verlegen: „Oh, es hat nichts zu sagen, gnädige Frau, ein bißchen Migräne, weiter nichts.“

Frau von Damber, heiter! „Nun, das ist schön! Ich habe etwas, um sie zu verjagen! . . . Einen Brief . . . oder vielmehr zwei Briefe! . . . einen von Herrn von Estef!“

Frau von Balom: „Ich würde Ihnen sehr verpflichtet sein, gnädige Frau, wenn Sie mir von Herrn von Estef nichts mehr erzählen wollten! . . . Ich bedaure sehr . . . ich bedaure unendlich, daß ich den . . . Herrn bei mir habe ein- und ausgehen lassen!“

Frau von Damber: „Gnädige Frau!“

„den Herrn!“ . . . Nun! Was geht denn hier vor! . . . sind wir schlechter Laune, liebstes Kind! . . . Erklären Sie mir doch das ein bißchen!“

Frau von Balom: „Da ist gar nicht viel zu erklären . . . ich verzichte auf die Ehre, Frau von Estef zu werden . . . ich danke Ihnen sehr für das freundliche Interesse, das Sie mir entgegengebracht haben, wünsche aber die ganze Sache abzubrechen.“

Frau von Damber, vollständig ruhig: „Schön! Das wäre also abgemacht! . . . Wollen Sie mir als Belohnung für das freundliche Interesse, welches Sie doch anerkennen, einen Dienst erweisen?“

Frau von Balom: „Gewiß, gnädige Frau.“

Frau von Damber: „Immer noch „gnädige Frau!“ . . . nun, mir soll's recht sein . . . Also, gnädige Frau, da wir uns nun doch einmal so nennen . . . antworten Sie mir offen und ehrlich auf eine Frage: wer ist seit . . . seit vorgestern bei Ihnen gewesen?“

Frau von Balom, etwas verlegen: „Das weiß ich wirklich nicht mehr . . . viel Besuch ist gekommen . . . Herr Carlier, Frau Bertrand . . . Herr Bréval . . . wer denn noch?“

Frau von Damber: „Ja, wer denn noch? . . . Ueberlegen Sie mal obentlich!“

Frau von Balom: „Frau Hubert . . . und und . . . ja . . . und noch Frau von Kroilieu . . .“

Frau von Damber: „Das genügt; Weiter will ich gar nichts wissen! . . . Und die liebe Frau von Kroilieu hat Ihnen eine ihrer kleinen Bosheiten einfiltriert, die sie bei ihrem lebenswüthigen Charakter immer auf Lager hat, und sicherlich hat sie, da es sich um Herrn von Estef handelt, noch einen ganz besonderen Tropfen Gift hineingemischt!“

Frau von Balom: „Frau von Kroilieu hat durchaus keinen Grund gegen . . . den Herrn, von dem ich spreche, eingenommen zu sein . . . wenigstens ist mir nichts derartiges bekannt.“

Frau von Damber: „Daß Sie nichts wissen, ist möglich; aber mir ist etwas bekannt und das macht einen kleinen Unterschied!“

Frau von Balom: „Frau von Kroilieu hat über Ihren Protégés nichts Schlechtes gesagt.“

Frau von Damber: „Dazu ist sie viel zu klug! Sie hat es nur so einzurichten gewußt, daß Sie selbst über . . . den Herrn aburteilen; das ist ihre Taktik.“

Frau von Balom: „Und sie hat mir ein Faktum, ein unleugbares Faktum gesagt und weiter nichts.“

Frau von Damber: „Und worauf beruht das?“

Frau von Balom: „Ich habe gar keinen Grund Stillschweigen zu bewahren: es ist sogar meine Pflicht, Ihnen, liebe, gnädige Frau, davon Mitteilung zu machen . . .“

Frau von Damber für sich: „Hoha, sie sagt schon „liebe“.“

Frau von Balom: . . . „Und Ihnen den Grund meiner Handlung zu verbergen.“ Sie betont jedes Wort: „Herr von Estef, der mir vor 3 Tagen die Ehre erwiesen hat, mir einen Heiratsantrag zu machen, der gesagt hat, daß er mich innig liebt, ist am nächsten Tage in Damengesellschaft verreist, was er mir natürlich nicht mitgeteilt hat, denn die Dame, mit der er verreist ist, ist jung, hübsch, und er scheint sehr intim mit ihr zu sein, da er ihre Reisetasche und . . . ihren Schoßhund trug.“

Frau von Damber, in größter Gemütsruhe: „Ja, das stimmt alles! Frau von Kroilieu ist bei ihren Erzählungen merkwürdigerweise einmal genau bei der Wahrheit geblieben, oft passiert ihr das ja nicht! Sie hat nur vergessen, Ihnen Namen zu nennen. Ich will annehmen, daß sie dieselben nicht gewußt hat. Der Hund, der übrigens eine Hündin ist, heißt „Fifi“. Aber das ist nebensächlich. Was die Dame anbelangt, die übrigens wirklich jung und hübsch und elegant ist, so ist sie allerdings sehr intim mit Herrn von Estef, aber Sie werden selbst zugeben, daß das ganz in der Ordnung ist wenn ich Ihnen sage . . . daß sie . . . Herrn von Estefs Schwester ist.“

Frau von Balom: „Seine Schwester!“

Frau von Damber: Von Vater- und Mutter-Seite . . . also so „Schwester“ wie das überhaupt nur möglich ist! . . . Frau von Bahard lebt in Caen, was Ihnen Herr von Estef vielleicht erzählt hat und hat sich mit ihm hier in Paris getroffen, um mit ihm zusammen eine kleine Reise zu unternehmen, die Ihnen rücksichtsvoll verheimlicht worden ist, da Sie der Beweggrund dazu waren . . .“

Frau von Balom: „Ja, Sie . . .“

Frau von Damber: „Ja, Sie . . . Herr von Estef hat einen alten Onkel, einen Oberst a. D., der sehr reich und Junggeselle ist und die Marotte hat, daß ein Offizier sich nicht verheiraten darf. Er hat nun gedroht, seinen Neffen zu enterben, falls er daran denken würde, eine Ehe einzugehen. Herr von Estef hat seine Schwester, die sehr viel Einfluß auf den alten Herrn hat, mit ihm zusammen hin zu fahren und ihn umzustimmen. Das ist die ganze Geschichte . . . ich habe nur noch hinzuzufügen, daß der alte Onkel nachgegeben hat, als er sah, wie sehr das Herz des Neffen im Spiel ist und als er hörte, was seine Nichte alles Gutes und Schönes über Sie zu sagen wußte . . . was übrigens nur auf Wahrheit beruhte. Das ist das Verbrechen, das Herr von Estef begangen hat! . . . soll ich ihm nun noch von Ihnen mitteilen, daß alles zwischen ihnen aus ist und daß Sie auf den Rat von Frau von Kroilieu nichts mehr von ihm wissen wollen?“

Frau von Balom: „Oh, Liebste, wie glücklich bin ich!“

Frau von Damber: „Und er erst! Na! . . . lesen Sie die beiden Briefe, welche die Geschwister mir geschrieben . . . er vergöttert Sie einfach!“

Frau von Balom mit niedergeschlagenen Augen: „Ich habe ihn ja doch auch lieb!“

Frau von Damber: „Das weiß ich und Sie passen sehr gut zusammen! Oh, Frau von Kroilieu! . . . Sie sind zu dürr! . . .“

Frau von Balom: „Was meinen Sie?“

Frau von Damber: „Was jeder ganz genau

weiß, nur Sie nicht . . . daß Frau von Kroilieu seit zwei Jahren nach Estef angelt, um ihm ihre ganze dürre Person zu eigen zu geben . . . da mußte Sie doch entfernt werden.“

Frau von Balom erregt: Oh! mein Gott . . . und mein Brief?“

Frau von Damber: „Welcher Brief?“

Frau von Balom: „In dem ich von Estef mein Wort zurückfordere . . . sehr scharf! . . .“

Frau von Damber, nun ihrerseits erregt: „D, o, das ist allerdings schlimm! Estef ist sehr empfindlich, Mitfrauen in seine Handlungsweise kann er nicht vertragen, der Brief kann alles verderben!“

Frau von Balom klingelt heftig. Die Jungfer erscheint.

„Juliette, auf welches Postamt haben Sie meinen Brief getragen?“

Juliette: „Welchen Brief meinen gnädige Frau?“

Frau von Balom: „Den ich gestern um 4 Uhr gegeben habe, um ihn sofort in den Kasten zu stecken.“

Juliette schreit auf: „Ach Gott! Ach Gott: Gnädige Frau . . . verzeihen mir gnädige Frau doch nur diesmal noch! . . . ich habe den Brief in der Tasche behalten . . . hier ist er! . . .“

Frau von Balom, greift hastig nach dem Brief: „Dem Himmel sei Dank! . . . Sie sind eine treue Person, Juliette! Ich lege Ihnen 20 Mark Lohn zu!“

Juliette geht kopfschüttelnd hinaus. „Na nu? . . . Wie? die legt mir zu, weil ich was vergessen habe? . . . das kann ich dann ja öfter tun!“

Frau von Balom ruft Juliette zurück: „Juliette, ich bitt' mir aber aus, daß Sie nicht vergessen, daß ich für Frau von Kroilieu nie zu Hause bin . . . verstehen Sie wohl . . . nie zu Hause! . . . Vergessen Sie das nicht . . . denn ich würde Sie nicht wie heute belohnen.“

### Bücher, Karten und Zeitschriften.

Mit dem eben erschienenen Septemberheft der „Deutschen Monatschrift für das gesamte Leben der Gegenwart“ (Berlin, Verlag von Alexander Dunder) ist der dritte Jahrgang dieser nationalen Revue vollständig geworden. Das Heft wird mit einem Leitartikel von dem kürzlich verstorbenen Friedrich Nagel eröffnet, der der „Deutschen Monatschrift“ als treuer Mitarbeiter sehr nahe stand. Zum Gedächtnis des 100. Geburtstagsgeschehnisses schildert Archivat Rudolf Krauß in einem feinsinnigen Aufsatz des Dichters „Liebesleben“. Direktor S. Schwatlo schließt seinen wichtigen Aufsatz über „Deutschlands Anteil an der wirtschaftlichen Erschließung der asiatischen Türkei“ mit einer knappen Zusammenfassung seiner Anschauungen. Auf einen „Anschlag auf die deutsche Schule in Ungarn“ weist L. Silvanus hin, der sich in dieser Besprechung des drohenden ungarischen Volkschul-Geheimnisses als ein sehr genauer Kenner der einschlagenden Verhältnisse erweist. Sein Aufsatz wird weithin Beachtung finden und die reichsdeutsche Welt auf die große Gefahr für das ungarische Deutschland nachdrücklich hinweisen. Eine vorzügliche Übersicht über „Die Aufgaben und die Organisation der modernen Volkserziehung“ gibt, gestützt auf eigene Erfahrungen, Dr. G. Friß. Über die Begriffe „Recht und Gerechtigkeit“ handelt ein außerordentlich anziehender und trotz des schwierigen Gegenstandes durchaus verständlicher Beitrag des Göttinger Professors Dr. Eike. Dem Gebiete der Weltanschauungsfrage, das die „Deutsche Monatschrift“ besonders pflegt, gehört der Aufsatz von Friß Medicus an „Zur Philosophie der Geschichte“, während aus dem wirtschaftlichen Leben und seiner Betrachtung genommen ist der Aufsatz über „Sombars Theorie des modernen Kapitalismus“ von Georg Sydow. Eines allzu

wenig beachteten nationalen Dichterkomponisten gedenkt eine pietätvolle Besprechung seiner Briefe in dem Aufsatz „Briefe von Peter Cornelius“. Wie stets wird auch dieses Heft durch einen reichen Kranz von belletristischen Beiträgen durchzogen: Gedichte von Friß Philippi u. a. und eine Novelle „Dortzen Märker“. Eine Halliggeschicht von P. Cornelius bilden diesen Teil. Die regelmäßigen Monatsberichte schließen das Heft ab sowie der Vierteljahrsbericht über „Das Deutschland im Auslande“ aus der Feder des Herausgebers und eine reichhaltige Bücherchau. Dem Heft ist eine Inhaltsangabe beigegeben über das Oktoberheft und Mitteilungen aus dem Inhalte der nächsten Hefte, deren reiche das ganze deutsche Leben übersehende und zusammenfassende Fülle die Bezeichnung der „Deutschen Monatschrift“ als der umfassendsten und dabei von einheitlichem und echt deutschem Geiste in allen Beiträgen durchwehten Monatschrift vollaus rechtfertigt. Wir nennen aus dem Inhalte des Oktoberheftes unter den zu Worte kommenden namhaften Mitarbeitern nur Ernst Zahn, Friß Lienhard, Du Moulin-Eckart, R. Wiedenfeld, Prof. W. Herrmann, S. Weinl, D. v. Leiguer, D. Wiener, Carl Busse u. a. Überbliden wir diese Namen und die für die nächsten Hefte in Aussicht stehenden Beiträge, so ist die Hoffnung und der Wunsch durchaus gerechtfertigt, daß sich diese nationale deutsche Revue im Geiste ihres Begründers im nächsten Jahrgange immer reicher entfalten und immer stärker im deutschen gebildeten Publikum Wurzel fassen wird.

Der Evangelische Hauptverein für Deutsche Ansiedler und Auswanderer zu Wippenhausen a/Werra hat eben wieder ein neues Heft seiner Veröffentlichungen „Der Deutsche Auswanderer“, hübsch ausgestattet und mit lehrreichen Abbildungen versehen, erscheinen lassen. Zuerst gibt ein Bericht Rechenschaft über die Vereinsarbeit, aus dem hervorgeht, daß der Ev. Hauptverein eine sehr notwendige und segensreiche Einrichtung ist, die aber leider immer noch zu wenig Interesse und Unterstützung findet. Dann folgt ein Klassenbericht und ein Auszug der Verhandlungen bei der im vorigen Jahre zu Braunshweig stattgehabten Hauptversammlung des Vereins. Weiter finden wir eine Uebersicht über die Auswanderung im Jahre 1903 und über die Tätigkeit der Bremer Auswanderer-Mission und einen wertvollen Aufsatz über die Auswanderung deutscher Kolonisten aus Südrussland. Daran recht sich eine Rundschau über die verschiedenen Auswanderungsgebiete. Wer in die deutschen Kolonien gehen will, findet einen zuverlässigen Hinweis auf die Ansiedlung in Westufambara, die nicht ganz unbemittelten Landwirten gute Aussichten bietet. Zum Schluß des Heftes finden sich praktische Angaben über Dauer und Kosten der Reise nach den hauptsächlichsten Auswanderungsgebieten sowie ein Verzeichnis der wichtigsten Gegenstände, die ein Auswanderer nach Südbrasilien mitnehmen soll, ferner ein Auszug aus den Vereins-Satzungen und endlich die Liste der Vertrauensmänner des Vereins im In- und Auslande.

Gerade diese Vertretung des Vereins durch Vertrauensmänner in allen bedeutenden Städten des In- und Auslandes ist von besonderem Werte und größter Bedeutung; denn da heutzutage gewissenlose Agenten und Verführer bei der Abfahrt von der Heimat und bei der Ankunft im fremden Lande nur zu häufig und zu aufdringlich sich an die meist unerfahrenen Auswanderer heranmachen, ist es für diese ein nicht genug zu schätzender Vorteil, wenn sie an solchen Orten einen treuen und zuverlässigen Berater haben. Jeder Auswanderer, der sich vor seiner Abreise an den Evang. Hauptverein wendet, erhält eine Gutscheinarte, die ihm als Erkennungszeichen und Empfehlung für alle Vertrauensmänner dient und deren unentgeltlichen Rat und Auskunft sichert.

Als besondere Aufgabe hat der Evang. Hauptverein sich auch gestellt, den Deutschen im Auslande, welche ihre Söhne oder Töchter in Deutschland zur Erziehung unterbringen wollen, bei Besorgung geeigneter Pensionen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Da der Evang. Hauptverein für Deutsche Ansiedler und Auswanderer in ganz uneigennützig Weise für das Allgemeinwohl arbeitet, ist er gewiß der Unterstützung jedes edlen Menschenfreundes wert und derselben umso mehr bedürftig, als er alle seine Dienste unentgeltlich gewährt und zur Deckung seiner Unkosten lediglich auf Mitgliederbeiträge, und freiwillige Gaben angewiesen ist. Der Mitgliederbeitrag ist frei gestellt; wer 3 Mk. jährlich bezahlt, erhält regelmäßig die Veröffentlichungen „Der Deutsche Auswanderer“ zugesandt.

### Telegraphisch mitgeteilte Regenmessungen

von verschiedenen Meteorologischen Beobachtungsstationen vom 21. bis 27. September 1904.

Datum	Baga- mojo	Pan- gani	Sadani	Tanga	Mu- hesa	Amani	Ko- rogwe	Mo- horo	Kilwa	Lindi	Mi- kin- dani	Ki- lossa	Mpa- pua	Kili- ma- tinde	Ta- bora	Dares- salam*
Sept. 21.	0.3	—	0.0	2.4	—	7.3	—	—	—	—	0.2	—	—	—	—	0.0
22.	—	0.0	4.1	0.4	—	1.0	—	—	—	—	0.1	0.3	—	—	—	—
23.	4.6	—	—	2.5	9.5	10.3	—	—	—	—	—	0.5	—	—	—	—
24.	—	—	5.8	7.7	—	0.0	—	—	—	—	0.6	—	—	—	—	10.2
25.	—	—	2.7	2.8	—	13.8	—	—	—	—	0.2	25.0	—	—	—	—
26.	—	1.5	5.2	—	—	0.0	—	—	—	—	0.1	1.0	—	—	—	—
27.	—	—	—	—	—	0.0	—	—	—	—	0.1	—	—	—	—	—

\*) In Daressalam beobachtete Regenmessungen.

### Die Meteorologische Hauptstation.

#### Witterungsbeobachtungen der Station Daressalam vom 22. bis 28. September 1904.

Datum	Luftdruck in mm red. auf 0°. See- höhe 8 m 700 —			Temperatur.					Dunstdruck in mm			Relat. Feuchtgkt. in %			Regen in mm	Sonne- schei- ndauer	Verduns- tung in mm.	Wind, Richtung und Stärkegrad (0—12).							
	7 a	2 p	9 p	Trocknes Therm.		Feuchtes Therm.*			7 a	2 p	9 p	7 a	2 p	9 p				7 a	2 p	9 p					
Sept. 22.	65.2	63.5	64.5	19.0	25.6	21.7	18.9	20.7	19.1	17.9	26.8	50.1	16.1	15.7	15.1	99	64	78	—	8	0	2.2	(SW) 0	E 4	(S) 0
23.	64.9	63.8	64.6	18.8	25.8	23.0	17.7	21.7	20.4	17.8	26.3	48.1	14.5	17.1	16.6	90	69	80	—	3	5.7	1.8	(SW) 0	E 4	(SSE) 0
24.	64.8	63.7	64.8	19.4	25.1	22.4	18.7	21.5	20.9	18.3	26.3	50.1	15.6	15.6	17.5	93	66	87	10.2	4	4.2	1.1	(SW) 1	E 3	(S) 0
25.	64.5	63.6	64.2	21.9	27.5	23.4	21.0	23.2	21.7	20.3	27.9	50.6	18.1	19.1	18.4	93	70	86	—	7	4.5	1.8	(WSW) 0	E 4	(S) 0
26.	65.1	63.7	65.3	20.9	26.9	23.0	20.1	23.0	21.1	20.2	27.7	50.6	17.0	19.0	17.6	93	72	84	—	9	4.3	1.8	SW 1	E 5	S 1
27.	64.9	63.6	64.5	20.4	28.5	24.0	19.4	21.2	21.1	19.3	28.9	51.8	16.3	15.1	17.1	91	52	77	—	9	4.6	2.4	(SSW) 0	SE 2	SSE 1
28.	64.4	63.0	64.3	21.7	28.8	22.4	20.1	21.7	20.3	20.3	29.6	52.5	16.6	15.7	16.6	87	53	82	—	8	3.2	2.7	(SW) 0	E 2	S 1

\*) Mit Assmann's Aspirator gemessen.

Warenausfuhr (von Deutsch-Ostafrika im April, Mai, Juni 1904.)	Tanga		Pangani.		Sabani		Dagomejo		Daredjalam		Tschole		Kilwa		Zindi		Mitindani		Zusammen.	
	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M	kg	M
Weis.			78	9	69	16	564	122	50948	3398			124796	5988	203571	8550	9844	434	389159	18370
Reis.	1206	121	45063	4732					3046	579					321	46			4078	772
Mtama.			112	19					41518	4034			26005	2388	8911	841	123674	10397	246377	22513
Sonstige Körnerfrüchte.									1915	236									3638	396
Hülsenfrüchte.	2073	334							329	50									1611	141
Maniot (Mhogo).									84658	7125			14097	1396	10906	1173	12905	1201	52063	6506
Kartoffeln.													249	14					87878	7302
Andere Knollengewächse.									94	20									94	20
Gemüse u. Kürbengewächse.	455	145							176	24						321	55		497	70
Bananen, frisch u. getrocknet.									121	12									791	202
Kokosnüsse.	27473	1172	1314	93					22	3									23	4
Obst u. Südfrüchte, frisch, gedörrt.									5618	323									50623	2059
Kaffee.	14958	13091							241	14							8906	258	415	59
Kakao.									42	45									15073	13216
Tea.																				
Nohn, Opium, Gashisch, Betel- nüsse u. -blätter.			3746	357					267	810										
Vanille.									46	1229									4299	1229
Pfeffer aller Art.	141	54			22	9			41	11									46	1229
Alle übrigen Gewürze.																			204	74
Zuckerroh.									357	11										
Zucker, roh und raffiniert.																				
Syrup, Melasse.			141221	15318															357	11
Tabak.	2344	810							27	3			721	136					454	99
Tabakfabrikate.									237	151			2337	732	33110	5805	22505	8266	143865	15617
Papier.	208011	50016	107897	25700	3765	922	234786	57828	87797	20790									61506	15864
Erdbüchse.	3137	369											50864	12187					693120	167443
Sejam.	58827	9063	29131	4404			7603	1164					124	19	31315	5069	33428	5208	75607	11829
Pflanzöl.	94	8	500	281	22	9	8237	1384	41961	6550			22973	3839	74798	12566	1612	247	237539	38053
Schilbutter u. Pflanzenwachs.	45	4					20	12	63	39									699	349
Bier.							70	36											115	40
Wum.									50	16			129	54					179	70
Andere Getränke.																				
Nichtalkoholhaltige Fruchtäfte u. Sämereien, Futtermittel u.	10342	793	5530	233					711	409									711	409
Rohbaumwolle.	1656	1359							764	186									21140	1371
Flachs, Hanf.	57759	30240													317	405			1973	1764
Jute.																			57767	30244
Manilahanf.			150492	112487																
Stilgaven.																				
Nanie.																			150492	112487
Kolos- und andere Fasern.			4194	419	1942	182	5596	705	3887	262										
Bau-, Nutz- u. Edelhölzer, roh bearbeitet.	40320	401	24721	763	7322	43	229	4	393910	2662			192612	1536	69317	1426	320608	2429	1049039	9264
Bau-, Nutz- u. Edelhölzer in Brettern u.	6630	486																		
Brennholz u. Holzkohlen.	22880	230	875	14					24373	760			196	68	7318	227	17178	472	55695	2013
Gerbhölzer, Gerbrinden.	605100	8169							1016	19			2143	8	2245	21	11607	52	270101	2454
Farbhölzer, Drseille u. a. pflanzl. Farbstoffe.	96	12																	605103	8176
Kautschuk u. Guttapercha.	11622	67333	2000	12045	836	5041	17647	126162	13796	92320			11894	1027					12369	1053
Pferde													13359	94007	8650	54438	5574	34940	73484	486286
Maultiere, Maultiere.																				
Mastat- u. Halbblutestel																				
Banjamweizel	5	127							67	2658	12	354								
Männliches Rindvieh									338	13298	339	11909								
Weibliches Rindvieh									1	68	2	162							85	3163
Kleinvieh. (Ziegen u. Schafe)	1	5							888	5981	887	5046							763	26969
Haushühner u. sonst. Geflügel	6	55							278	112	583	2979							3	230
Wild.	3	1040											255	188					1813	11287
Fleisch u. Fleischwaren.			13	4	100	46			2	4									2531	4850
Milch, Butter, Käse, Eier u.	10671	14444	4331	5118	1484	1941	1286	1559	29	19			2	101					25	3012
Honig.									77	24									3916	1647
Fische und sonstige wassertiere;																			18363	23814
Haifischknochen.	59	50	87	112	33	72	60	16											378	220
Eisenblei.	41	548	747	11159	42	898	2996	51662					435	335	58	38	158	201	1498	1235
Fußpferd- u. Wildschweinzähne.	9	27	250	637	52	119	2054	5021					149	2834	441	7970	56	935	4405	78205
Hörner von Büffel, Elen-, Kudu- und Rappantilope.	24	96											42	104					2024	6487
Nashorn-Hörner.	37	349	525	4871	103	961	722	7279												
Andere Hörner.	156	658																		
Knochen und Hufe, Sägen von Sägefischen.	32	89			19	20													413	929
Schildpatt.	7	117	2	34																
Kauri u. a. Muscheln.	2538	87											18	452	12	284	4	2	211	255
Häute u. Felle.	17458	16391	15360	15215	3099	3256	53223	64309	45	27			14304	365	24007	524	81	1875	132	3006
Wolle u. Tierhaare.													816	742	484	408	108	120	45888	1626
Federn u. Bälge.	2	50																	99778	109260
Insektenwachs.	197	332	29	59																
Mährle, Dünger.									2468	5762									5	114
Erden, Kalk, Cement.	4	3	7605	95									14419	33187	31848	75315	1402	3028	52292	118775
Granaten.																				
Andere Edelsteine.																			8547	159
Glimmer.																			91	278
Gewönl. Steine, roh u. behauen.																			2	
Salz.																			1920	4354
Kohlen, Leer, Pech, Mineralöle.																			72	12
Kopal.	41	28	71	62	766	787	274	251												
Goldberz.				</																

# Deutsche Kolonialgesellschaft

Abteilung Daressalam.

Montag den 3. Oktober abends 8 1/2 Uhr im Kasinoaal:

## Vortrag

des Herrn Dr. v. Weickmann.

Durchs Land der Frauen zu Adam und Eva in den Urwäldern des Paraná.

Mit Lichtbildern.

Eintritt für Angehörige der Mitglieder frei, für Nichtmitglieder gegen Zahlung von 1 Rupie.

Der Vorstand.

## C. VINCENTI

photographische Anstalt und Handlung photographischer Artikel

Dar-es-Salaam, Deutsch-Ost-Afrika.

Verkauf von prima Qualität und Tropen erprobten Waren.

C. P. Goerz'sche Objektive u. Apparate Moment-Verschlüsse.

Chemikalien und Präparate. Trockenplatten. Chlor- und Brompapiere.

Carton, Filter, Schalen, Lampen, Messuren und Trockengestelle sowie sämtliche Utensilien.

Ausrüstungen und ständige Nachlieferung für Expeditionen.

Verlag von Ansichten, Typen, Studien und Ansichts-Post-Karten.

Aufnahmen u. Vervielfältigung für wissenschaftliche Werke und Zeitschriften.

Uebernahme sämtlicher photographischer Arbeiten für Amateure.

Anfragen und Anleitung für Amateure stets bereit.

## BURGEFF GRUEN

Bester Champagner

Trocken-Sehr trocken-Halbsüss.-Süss.



# Geschäftsbücher

der verschiedensten Art u. Ausstattungs, erhältlich bei der

„Dtsch.-Ostafrik. Ztg.“

## Agenten

für die

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung

in allen grösseren Städten Deutschlands und Oesterreichs, sowie in London, Paris, Petersburg, New-York gesucht.

Diesbezügliche Offerten sind zu richten an die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung — Geschäftsstelle für Deutschland, Berlin O. Gubener Str. 31.



Odol  
Das Beste zur Pflege der Zähne

Deutsches Hotel. MARSEILLE. Besitzer V. Jullier, Deutscher.

## Grand Hôtel de Bordeaux et d'Orient.

in nächster Nähe des Bahnhofes u. der Canabiere auf dem Boulev. d'Athens gelegen. Einziges Hôtel in Marseille mit deutscher Bedienung. Familien u. Touristen bestens empfohlen. Zimmer von Frs. 2,50 an. Pension Frs. 8,-. Aufzug-Lift, durchaus elektrisch beleuchtet. Restauration, deutsche Zeitungen. Absteigequartier des deutschen Offizier- u. Beamten-Vereins, Mitglied. Man wolle beim Verlassen des Schiffes nach dem Hotel-Portier fragen.

Beilagen, Prospekte, \* \*  
\* \* Preis-Courante etc.

finden durch die

„Deutsch-Ostafrikanische Zeitung“

die weiteste und wirksamste Verbreitung. Anfragen zc. sind zu richten an die

Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

Berlin O. 34, Gubenerstr. 31.

## Usambara-Kaffee.

Die Inderfirma Hassanali Rajiboy & Co. in Daressalam ist versuchsweise mit dem Kleinverkaufe von hiesigem Kaffee beauftragt worden. Sie hat die Verpflichtung übernommen den Kaffee unvermischt zu einem Preise von 36 Pesas pro Pfund zu verkaufen.

Sollte diesen Bedingungen nicht entsprochen werden oder die Qualität des Kaffees zu Ausstellungen Veranlassung geben, so wird gebeten, das durch Vermittlung der D. O. A. G. in Daressalam oder direkt zur Kenntniss der Administration zu bringen.

Die Administration der Prinz Albrecht Plantagen.  
C. Feilke.

## Buchbinderei - Arbeiten

jeglicher Art führt sauber und billigst aus die

„Deutsch-Ostafrikanische Zeitung“ (Abth. Buchbinderei.)

## „The African Standard“

Die einzige Zeitung in Britisch-Ostafrika und Uganda.

Erscheint in

Mombasa, — Britisch-Ostafrika

dem Ausgangspunkt der Uganda-Bahn und dem nächsten Wege zu den neu entdeckten Goldfeldern.

Bringt immer die neuesten Nachrichten

Abonnementspreis pro Jahr einschl. Porto: Rp. 12.

## Rotkäppchen-Sekt

Kloss & foerster

Vertretung und Lager: Hansing & Co.



# Reichsadler- Apotheke.

Dar-es-Salaam.

Bretschneider & Hasche.

Dar-es-Salaam.

Lager von Arzneimitteln jeder Art in den gebräuchlichsten und erwünschtesten Formen.

Drogen, photogr. Artikel u. Chemikalien, Verbandstoffe.

Spezialitäten: Medizinische und Toilettenseifen, Furbedürfnisse, Parfümerien etc. in großer Auswahl.

Anfertigen von

Taschen-, Expeditions-Apotheken laut bes. Wünschen.

Sachgemäßes Verpacken u. Expedition von Sammlungsgegenständen aller Art auf Grund langjähriger Erfahrung.

Reichhaltiges Lager von

Conserven, Getränken, Bedarfsartikeln jeder Art für die Reise und das Haus.

Ausrüstungen in das Innere werden sorgfältigst ausgeführt.

In den Tropen haltbare Waaren nur bester deutscher Firmen auf Lager.



Die Bau- und Betriebskonzession und die Statuten der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

(Fortsetzung).

§ 24.

Das Reich behält sich das Recht vor, das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds, nach Ablauf von 45 Jahren, von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebsöffnung auf der Strecke von Daresalam bis Morogoro erfolgt ist, an gerechnet, nach vorhergegangener einjähriger Kündigungsfrist käuflich zu übernehmen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus der Zahlung von je 120 M. an die Anteilseigner der noch nicht gelösten Anteile sowie aus der Erstattung des zwanzigfachen Betrags des im Durchschnitt der letzten 5 Jahre über den vom Reich garantierten Zinsbetrag von 3% hinaus den Anteilseignern sowie den Inhabern der gelösten und abgestempelten Anteilsscheine zugefallenen Reingewinns.

§ 25.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

Die Konzession ist vererbt und das Reich berechtigt, das gesamte Unternehmen in dem im Abs. 1 bezeichneten Umfang zu übernehmen, wenn sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist.

II. Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wird auf Grund des Schutzgesetzes vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Die Gesellschaft endigt mit dem Ablaufe der Konzession.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck: in Deutsch-Ostafrika Eisenbahnen und etwa dazu dienliche Hafenanlagen zu bauen, auszurüsten, zu erwerben und zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei anderen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen, Lagerhäuser zu errichten und über die in Verwahrung genommenen Güter Lagerseine auszustellen sowie Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf alle zur Erreichung dieser Ziele zweckdienlichen Geschäfte betreiben.

Zunächst wird die Gesellschaft den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn von Daresalam nach Morogoro auf Grund der von der Kaiserlichen Regierung ihr erteilten Konzession übernehmen.

§ 3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu begründen.

§ 4.

Die Organe der Gesellschaft sind: die Direktion, der Verwaltungsrat, die Generalversammlung.

§ 5.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, sie außerdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekannt gemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes nicht mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 21 000 000 M., eingeteilt in 210 000 auf den Inhaber lautende Anteile zum Nennwerte von je 100 M. Auf Beschluß des Verwaltungsrats können die auszugebenden Anteile in Serien von je ein Viertel des Grundkapitals eingeteilt werden. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25% eingezahlt. Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Anteile — sei es für alle oder bestimmte Serien — kann die Direktion nach Genehmigung des Verwaltungsrats mit vierwöchiger Frist einfordern. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die vorzeitige Vollzahlung von Anteilen zu gestatten ist.

Das Kapital der Anteile wird in Gemäßheit des § 16 getilgt. Die behufs Tilgung des Kapitals gelösten Anteile werden abgestempelt und haben fernerhin nur auf den im § 18 Nr. 2 c und Nr. 3 bezeichneten Reingewinn Anspruch.

Das Stimmrecht für die gelösten Anteile steht dem Reiche zu (§ 33).

§ 7.

Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnachst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 8.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 9.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags verpflichtet.

Ueber die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

§ 10.

Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden; sie werden nach Bestimmung des Verwaltungsrats in Stücken über einen, zehn oder fünfzig Anteile ausgestellt. Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Ent-

richtung des vollen Nennbetrags ausgehändigt. Ueber die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsscheine, welcher auf den Namen anzustellen ist, quittiert.

Die Interimsscheine sind durch Indossament übertragbar unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch § 9 auferlegten Verpflichtung; auf Beschluß des Verwaltungsrats können jedoch Interimsscheine über die geleisteten Einzahlungen in der Weise übertragen werden, daß die neuen Erwerber an Stelle der ersten Zeichner angenommen werden. Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

§ 11.

Den Anteilen sind Zinsscheine und Gewinnanteilscheine auf 10 Jahre nebst Erneuerungsscheinen beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine neue Zinsscheine und Gewinnanteilscheine auf je 10 Jahre ausgegeben. Ein vor Ausgabe der Anteile zur Verteilung kommender Zinsen- oder Gewinnbetrag wird unter Abstemmung der Interimsscheine bezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt — vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers — die Form der Anteilsscheine und der Zinsscheine sowie selbstständig die Form der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine.

§ 12.

Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von der Direktion mittels Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, diese nebst Zinsen zu 5% innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer dieser Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verwehren läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10% des fälligen Betrags zu zahlen und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Zeichner nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschließung von der Direktion bekannt zu machen ist, durch Beschluß der letzteren ihrer Ansprüche aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stellen der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 13.

Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch bezeugt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszuverkaufen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Dokumente an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftlosklärung der letzteren zulässig.

Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine werden nicht gerichtlich amortisiert; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahre, von 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, wertlos, und die betreffenden Beträge verfallen zu Gunsten der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins- oder Gewinnanteilscheinen vor Ablauf der gedachten gesetzlichen Vorlegungsfrist von 4 Jahren bei der Direktion anmeldet und den statthabenden Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dargetut, nach Ablauf der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- oder Gewinnanteilscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebenso wenig findet eine gerichtliche Kraftlosklärung beschädigter oder verllorener Erneuerungsscheine statt.

§ 14.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen und Interimsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Geschäftsverhältnisse dem in Berlin für Handelsachen zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittlung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1904.

Auf den 31. Dezember ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte der Direktion sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrate zu erstattenden Revisionsberichte der Generalversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden (§ 35).

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrat festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des aus den Betriebseinnahmen zu leistenden Zuschusses zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen. Außer diesem Zuschusse, der durch den Verwaltungsrat mit Genehmigung des Reichskanzlers nach Bedürfnis von 3 zu 3 Jahren in Prozentlagen von dem Werte des vorhandenen rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues festzusetzen ist, sind dem Erneuerungsfonds auch die Einnahmen aus dem Verkauf der entsprechenden alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Bei sich ergebendem außerordentlichen Bedürfnisse kann der Zuschuß des Reichskanzlers jeweilig für ein Jahr angemessen erhöht werden.

Uebersteigt der Erneuerungsfonds 20 Prozent des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Wertes, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden auch die Einnahmen aus dem Verkauf der alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Die Bestimmungen, nach welchen der Erneuerungsfonds zinsbar angelegt wird, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

§ 16.

Das Deutsche Reich hat übernommen, den Anteilseignern am 1. Juni eines jeden Jahres 3% Zins auf das eingezahlte Kapital zu gewähren und das Kapital der Anteile in jährlichen Raten am 1. Juli jeden Jahres erstmals am 1. Juli 1905, in 87 Jahren nach beiliegendem Tilgungsplane, mit einem Zuschlage von 20%, also mit 120 M. für den Anteil, zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die von dem Reichskanzler zu bezeichnenden Zahlstellen. Die erste Zinszahlung findet am 1. Juli 1905, und zwar für die Zeit von der Ausgabe der Anteile bis zum 31. Dezember 1904 berechnet, statt.

Die Verwaltung erfolgt während der Bauzeit zu Lasten des Baufonds, aus welchem alle Leistungen der Gesellschaft bestritten werden und welchem alle Einnahmen derselben zufallen. Die für den Bau und den Betrieb nicht benötigten Barbeträge des Baufonds sind zinsbar anzulegen. Aus dem Baufonds ist dem Reiche am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 der volle Betrag der von dem Reiche gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten; für den Rest der Bauzeit sind nur die aus den zinsbar angelegten Beständen des Baufonds erwachsenden Zinsen an das Reich abzuführen. Die Baurechnung hat auch die dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit zustehende Vergütung (§ 44) zu tragen. Ausgaben und Einnahmen in Betrieb gesetzter Teilstrecken kommen dem Baufonds zu.

§ 17.

Der sich bei dem Abschlusse der Baurechnung ergebende Ueberschuß dient als außerordentlicher Reservefonds sowohl für etwaige wesentliche Verbesserungen, Umbauten, große Reparaturen, Erweiterungen der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel, als auch als Betriebsreserve, aus welcher etwaige Betriebsdefizite insoweit zu decken sind, als sie nicht aus dem Bilanz-Reservefonds (§ 18) zu entnehmen sind. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden.

Der Reichskanzler bestimmt alljährlich, ob die Zinsen des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zu fließen sollen.

§ 18.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Der zur Verwendung bestimmte Betrag ist in folgender Weise zu verteilen:

1) Zunächst sind daraus in den Bilanz-Reservefonds zu legen:

- a. die Hälfte des Reingewinns aus Landverkäufen (§ 19 der Konzessionsurkunde),
b. 5% des übrigen Reingewinns.

2) Alsdann erhalten:

- a. das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins und Tilgung, einschließlich des Zuschlags, an die Anteilseigner für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat,
b. der Verwaltungsrat 10% von dem verbleibenden Betrag als Tantieme,

c. die Anteilseigner einen Gewinn bis zu 2% auf das eingezahlte Kapital.

3) Wenn sich darüber hinaus noch ein Ueberschuß ergibt, welcher die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2% des eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrbetrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Zahlung erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Generalversammlung kann keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Bilanz-Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Die Zinsen fließen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Fonds erforderlich sind, den Betriebseinnahmen zu. Ueber die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Bilanz-Reservefonds 10% des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge (Nr. 1 a und b) dazu auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Reichskanzlers etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus dem Fonds ist er durch die unter Nr. 1 vorgesehenen Rücklagen auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

IV. Verwaltung.

a. Direktion.

§ 19.

Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern; sie führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Direktion, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernannt. Die Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl des ersten Direktors und ersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers

Der Verwaltungsrat teilt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zueinander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlüsse fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mitwirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

#### § 21.

Durch Beschluß des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise nach Ostafrika beauftragt werden von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

#### § 22.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern, oder von einem Mitgliede der Direktion, oder von einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

#### § 23.

Die Ernennung der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

### b. Verwaltungsrat.

#### § 24.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens 4 Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens 2 Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritte gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausschreitenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausschreitenden.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch 6 oder mehr verbleibt und die übrigen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen zutreffen, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ersatzwahl unterbleiben.

Ueber die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

#### § 25.

Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammenzutreten, einen Vorsitzenden, der in Berlin oder seinen Vororten seinen Wohnsitz haben muß, und dessen Stellvertreter. Beide müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschließen, wenn der Beschluß von allen anwesenden Mitgliedern gefaßt wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden. Hierbei kann die Einholung des Botums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrate vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

#### § 26.

Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

#### § 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Ausgaben und eine Lohntieme nach § 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Lohntieme an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschließenden Reglements.

#### § 28.

Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — oder seines Stellvertreters — und eines Mitglieds des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jetzigen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

#### § 29.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese

Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrat insbesondere der Beschluß zu:

1) über die Grundstücke, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;

2) über die Grundstücke, nach welchen der Eisenbahnbau und -betrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;

3) über die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 3);

4) über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Ostafrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 10 000 M erhalten oder auf länger als 3 Jahre angenommen werden, über die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über ihre Entlassung;

5) über die für die Verwaltung in Ostafrika, insbesondere für das Kassee- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;

6) über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;

7) über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 M beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 3 Jahre auferlegt werden sollen;

8) über die Grundstücke für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Ueberflüssen;

9) über andere Vorlagen an die Generalversammlung;

10) über die alljährlich der Verwaltung in Ostafrika zu erteilende Entlastung;

11) über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen, sowie zur Revision der Jahresbilanz;

12) über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Uebertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

#### § 30.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten teilnehmenden Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

### c. Generalversammlung.

#### § 31.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### § 32.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem andernamten Termine, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstands oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

#### § 33.

In der Generalversammlung berechnen je 10 Anteile — einschließlich der gestellten (§ 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 1) — zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann, abgesehen von dem Reiche (§ 6 Abs. 3), nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen ungeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens 5 Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 32) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung daselbst belassen.

#### § 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder in dessen Verhinderung ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Uebernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf, unbeschadet der Bestimmung im § 36 Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrags der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlussfassung angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der andernamten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

#### § 35.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1) wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 37);

2) wenn Mitglieder, welche zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags aller Anteile vertreten, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag ein-

reichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;

3) wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;

4) wenn der Verwaltungsrat aus sonstigem besonderen Anlasse die Einberufung beschließt.

#### § 36.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die Wahlen (§ 24) vollzogen.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftsflokal der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner ausgelegt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht zugleich genehmigt wird, einen Ausschuss zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht nach § 35 unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung der überwiesen ist.

#### § 37.

Beschlüsse über einen der im § 35 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abernals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die weitere Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In daselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Aufzeichnung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

### V. Auflösung.

#### § 38.

Bei Ablauf der Konzeption geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

### VI. Aufsichtsbehörde.

#### § 39.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (§ 35 Nr. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

#### § 40.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1) die Feststellung der Grundstücke, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können;

2) die Ausgabe von Schuldverschreibungen;

3) die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

### VII. Uebergangsbestimmungen.

#### § 41.

Die sämtlichen 210 000 Anteile sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden, und zwar:

Auf die vorbenannten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 25% geleistet, und zwar auf jeden Anteil 25 M.

Die Gründer werden die Anteile zur öffentlichen Zeichnung auslegen. Falls der Begebungsfuß 103 1/2 % überschreitet, wird das Gründerkonsortium drei Viertel des Mehrerlöses aus der Begebung an den Baufonds der Gesellschaft abführen.

§ 42.

Der erste in der konstituierenden Generalversammlung zu wählende Verwaltungsrat fungiert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1905.

Auf den in dieser Versammlung zu wählenden Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung der Direktion, wählt die Mitglieder der Direktion, und zwar alles dieses gültig durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollten.

§ 43.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgesetzgesetzes vom 10. September 1900 vorgesehene Verleihung der Korporationsrechte nachzusuchen und die etwa von der Reichsbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die sämtlichen Gründer und ersten Anteilseigner derselben zu beschließen.

§ 44.

Die erste im Jahre 1905 zusammentretende ordentliche Generalversammlung hat über die Vergütung zu beschließen, welche dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit der Eisenbahn (§ 16) zu gewähren ist.

**Humoristisches.**

— Er ist erkannt! — In dem Anzeigenteil der „Posener Zeitung“ vom 5. August ist folgende niedliche Annonce über eine anonyme Ohrfeige zu finden: „Erkannt! Der Herr, der mir Dienstag abend auf dem Wilhelmplatz, als ich in den Anlagen mit meiner Braut ging, eine Ohrfeige gegeben hat, ist von mir erkannt. Wenn er sich bis Sonnabend abend nicht bei mir einfindet und sich entschuldigt, so werde ich die Sache der Polizei übergeben. Meine Adresse ist ihm bekannt und meine Braut kennt ihn auch, denn er hat sie früher mit Anträgen belästigt und einen Korb bekommen. Deshalb hat er mir auch die Ohrfeige gegeben. Er ist erkannt! W. T., Schneidergeselle.“

— Amtlich-Samoanische Verfügungen. — Weniger schön, aber auch humoristisch wirkend und bezeichnend für Samoanische Zustände sind folgende beiden am Kopf der „Samoanischen Zeitung“ vom 16. Juli veröffentlichte Bekanntmachungen:

„Verbot. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an N. Wilke alkoholische Getränke nicht verabreicht werden dürfen.“

Obiges Verbot ist gültig für die Dauer von einem Jahr vom heutigen Datum an gerechnet. Zuwiderhandlung wird streng bestraft.

Apia, den 26. Juni 1904.

N. Fries, Polizeivorsteher.

Verbot. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an F. Niedringhaus alkoholhaltige Getränke nicht verabreicht werden dürfen.

Obiges Verbot ist gültig für die Dauer von einem Jahr vom heutigen Datum an gerechnet. Zuwiderhandlung wird streng bestraft.

Apia, den 28. Juni 1904.

N. Fries, Polizeivorsteher.

**An unsere Leser.**

Da der Anzeigenteil der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ sich aus erklärlichen Gründen einer ausnehmend großen Beachtung vor allem von Seiten unserer Abonnenten in der Kolonie erfreut und es deshalb im eigensten Interesse unserer Leser liegt, wenn der Annoncentheil ein möglichst umfangreicher und vielseitiger ist, so richten wir hiermit an alle Abonnenten, Leser und Freunde unseres Blattes die ergebene Bitte, bei allen Bestellungen, Aufträgen und Anfragen, welche sie auf Grund von bei uns erschienenen Inseraten und geschäftl. Notizen pp. ergehen lassen, auf die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung“ gefälligst Bezug zu nehmen, da dadurch der Nutzen des Inserierens in dieser Zeitung den betreffenden Inserenten besser vor Augen geführt und auch indirekt die Verbreitung unseres Blattes gefördert wird.

Die Redaktion der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Marktbericht der Woche.	Stückzahl und Waage	Dares-salam	Tanga	Daga-mojw	Mitwa	Vindi	Mitfin-dani	Pan-gani	Saa-dani	Mo-horo
Stiere	per Stück	35-40	30-40	20-40					35-40	
Zübr	per Stück	60	50-60	40-60					35-40	
Ziegen	per Stück	5	4-6	3-8					7-8	
Schafe	per Stück	5	3	3-5					4-6	
Wafel (Einheitswaage)	per Stück	20	20	10-15				20	25-30	
Güher	per Stück	0.32	0.24	0.16				0.24	0.19	
Hier	per Stück	0.03	0.02	0.02				0.02	0.02	
Wachsfett	per lbs	—	—	—				0.15	—	
Mehl	per Sack	18	16	—				—	—	
Blais	ein Maß	11	11	13		0.07		—	—	
	per Sack	—	—	0.16		—		—	—	
	ein Maß	—	—	0.32		—		—	—	
Beto	per Sack	11	10.32	10.32		—		10.32	10	
Witawa	ein Maß	—	—	0.18		0.16		—	—	
	ein Maß	12	10	14		11.32		12	12.16	
Wohnstoffe	ein Maß	11	10	9.32		—		—	—	
Sesam	per lbs	—	—	—		0.03		—	—	
	ein Maß	20	—	—		14		20	—	
Solunen (einheitswaage)	ein Maß	—	—	0.18		—		—	—	
	ein Maß	12	—	15		—		15	15	
do. (indische)	ein Maß	—	—	0.32		—		—	—	
	ein Maß	13	—	24		—		—	19-20	
Mohogo	ein Haufen	—	0.02	—		—		—	—	
	per Sack	0.40	—	2		—		2.32	2	
Diaf	ein Haufen	—	0.02	—		—		—	—	
	per Sack	0.40	—	2		—		0.48	2	
Kartoffeln (europäische)	per lbs	—	—	—		—		—	—	
	per Kiste	3.32	3.32	—		—		3.48	—	
Kopra	per Kaffila	—	—	—		—		—	—	
	do.	3	3	2.48		—		2.48	2.32	
Zuckerrohr	20 Stang.	0.40	—	—		—		0.38	—	
Syrup	1 Tin	2	—	—		—		0.40	—	
	20 Tins	—	40	—		—		—	—	
Gonia	1 Flasche	0.32	—	—		—		—	0.16	
	1 Tin	—	—	—		—		6	—	
Wachs	per Kaffila	28	—	—		25		—	—	
	1 Pfd.	—	—	—		0.44		—	—	
Royal, roth	per Kaffila	21	12-15	—		—		—	—	
do. weiß	per Kaffila	6-10	8-12	—		—		—	10	
Kautschuk	per Kaffila	75	68-72	—		—		60	60-65	
Tabak	1 Rolle	—	—	—		0.06		—	—	
	per Kaffila	3	—	—		4		—	—	
Häute und Felle	per Kaffila	10	—	9-12		—		21	12	
Schildpatt	per lbs	—	—	—		—		—	—	
	per Kaffila	4-12	—	—		—		—	—	
Baumwolle	per Kaffila	3	—	—		—		—	—	
Matten	per Stück	0.40	2-3	—		—		1	—	
Hörbe	per Stück	0.07	0.04	—		—		—	—	
	32 do.	—	3.48	—		—		1.40	—	
Zucker (einheitswaage)	per lbs	—	—	—		—		—	—	
	per Kaffila	4.16	—	—		—		6.16	—	
Sesamöl	per lbs	—	—	—		—		—	—	
	per Kaffila	6.16	7	—		—		—	—	
Sokoanüsse	100 Stück	3	3	—		—		—	—	
	1000 Stück	—	—	—		—		—	—	
Salz	per lbs	—	0.01	—		—		—	—	
	ein Kaffila	12	—	—		—		—	—	

Bemerkung: Die erste Ziffer bedeutet den jedesmaligen Preis der Waare im Kleinhandel und die zweite Ziffer den Preis derselben beim Großhandel — 1 Maß = 6 Pfd., 1 Kaffila = 35 Pfd., 1 Maß = 360 Pfd. 0.03 = 3 Befa. — 0.20 = 20 Befa. — 0.63 = 63 Befa, u. s. w.

Hochwasser im Hafen von Dares-salam.			Niedrigwasser im Hafen von Dares-salam.		
Datum.	a. m.	p. m.	Datum.	a. m.	p. m.
1. 10.	7 h 54 m	8 h 20 m	1. 10.	1 h 41 m	2 h 7 m
2. 10.	8 h 46 m	9 h 19 m	2. 10.	2 h 30 m	3 h 3 m
3. 10.	9 h 52 m	10 h 31 m	3. 10.	3 h 32 m	4 h 11 m
4. 10.	11 h 10 m	11 h 49 m	4. 10.	4 h 50 m	5 h 29 m
5. 10.	—	0 h 29 m	5. 10.	6 h 9 m	6 h 49 m
6. 10.	1 h 5 m	1 h 40 m	6. 10.	7 h 23 m	7 h 58 m
7. 10.	2 h 8 m	2 h 36 m	7. 10.	8 h 22 m	8 h 50 m
			Am 2. 10.	4 h 29 m.	Letztes Viertel.

**Postnachrichten für Oktober 1904.**

Nr.	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Ankunft des R.-P.-D. „Bürgermeister“ aus dem Süden.	
3.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bürgermeister“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 22.10. 04.
3.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Sultan“ über Zanzibar, Tanga, Mombassa, n. Bombay.	
3/4.	Ankunft eines Gov.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar. (**)	
6.	Ankunft eines Gov.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
*8.	Abfahrt eines Gov.-Dampfers nach den Südstationen.	
12.	Ankunft des D.O.A.L.-Dampfers „Reichstag“ von Durban und den Südstationen.	
13.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Reichstag“ über Zanzibar, und die Nordstationen, Mombassa, Lamu nach Bombay.	
13.	Ankunft des D.O.A.L.-D. „Somali“ aus Bombay (über Mombassa, Tanga u. Zanzibar).	
13.	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ aus Europa.	Post ab Berlin 17. 9. 04.
14.	Abfahrt eines Gov.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
15.	Ankunft des Oesterr.-Lloydampfers von Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 26. 9. 04.
15.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kaiser“ nach Zanzibar.	
15.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Somali“ über die Südstationen nach Durban.	
*16/17.	Ankunft eines Gov.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar. (**)	
17.	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ von Zanzibar.	
18.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kaiser“ über Tanga nach Europa.	Post an Berlin 10. 11. 04.
21.	Ankunft des R.-P.-D. „Prinzregent“ aus Europa.	Post ab Berlin 1. 10. 04.
21.	Ankunft des D.O.A.L.-D. „Bundesrath“ aus Bombay (üb. Lamu, Mombassa u. Zanzibar).	
21.	Ankunft eines Gov.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
22.	Ankunft des englischen Dampfers von Europa in Zanzibar.	
22.	Abfahrt des R.-P.-D. „Prinzregent“ nach dem Süden	Post ab Berlin 30. 9. 04.
22.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Bundesrath“ nach Zanzibar.	
23.	Abfahrt eines Gov.-Dampfers nach den Südstationen.	
26.	Abfahrt eines Gov.-Dampfers mit französischer Post nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt eines Gov.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	Post an Berlin 16. 11. 04.
27.	Abfahrt des englischen Dampfers von Zanzibar nach Europa.	
28.	Ankunft eines Gov.-Dampfers mit französischer Post von Zanzibar.	Post an Berlin 20. 11. 04.
30.	Ankunft des R.-P.-D. „Markgraf“ vom Süden.	Post ab Berlin 8. 10. 04.
31.	Abfahrt des R.-P.-D. „Markgraf“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	
31.	Abfahrt des D.O.A.L.-D. „Bundesrath“ über Zanzibar, Tanga u. Mombassa nach Bombay.	Post an Berlin 19. 11. 04.

Anmerkung: 1.) Die mit einem \*) bezeichneten Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus. 2.) Zanzibar \*\*) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Der Verwaltungsrat setzt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zu einander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlussfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mitwirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

#### § 21.

Durch Beschluss des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise nach Ostafrika behufs Vornahme von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

#### § 22.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern, oder von einem Mitgliede der Direktion, oder von einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

#### § 23.

Die Ernennung der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

### b. Verwaltungsrat.

#### § 24.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens 4 Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst gleicher Reihenfolge mindestens 2 Mitglieder aus. Durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe an ein Mitglied ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausschreibung wird wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, die bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung und zwar bis den Rest der Wahl-dauer des Ausgeschiedenen.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch 6 oder mehr verbleibt und die übrigen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen zutreffen, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ergänzung unterbleiben.

Ueber die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

#### § 25.

Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden, der in Berlin oder seinen Vororten seinen Wohnsitz haben muß, und dessen Stellvertreter. Beide müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschließen, wenn der Beschluss von allen anwesenden Mitgliedern gefaßt wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden. Hierbei kann die Einholung des Votums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrate vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

#### § 26.

Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

#### § 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Befoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach § 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschließenden Reglements.

#### § 28.

Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters — und eines Mitglieds des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

#### § 29.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese

Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrat insbesondere der Beschluss zu:

1) über die Grundzüge, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;

2) über die Grundzüge, nach welchen der Eisenbahnbau und -betrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;

3) über die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 3);

4) über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Ostafrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 10 000 M erhalten oder auf länger als 3 Jahre angenommen werden, über die mit ihnen einzuschließenden Verträge sowie über ihre Entlassung;

5) über die für die Verwaltung in Ostafrika, insbesondere für das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;

6) über den alljährlich anzuzulegenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;

7) über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 M beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 3 Jahre auferlegt werden sollen;

8) über die Grundzüge für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Ueberschüssen;

9) über andere Vorlagen an die Generalversammlung;

10) über die alljährlich der Verwaltung in Ostafrika zu erteilende Entlastung;

11) über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen, sowie zur Revision der Jahresbilanz;

12) über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Uebertragung einzelner Geschäfte oder Waltungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

#### § 30.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten teilnehmenden Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

### c. Generalversammlung.

#### § 31.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### § 32.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termine, die nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzlich beauftragten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstands oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

#### § 33.

In der Generalversammlung berechnen je 10 Anteile — einschließlich der gelösten (§ 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 1) — zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann, abgesehen von dem Reiche (§ 6 Abs. 3), nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens 5 Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 32) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung dafelbst belassen.

#### § 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder in dessen Verhinderung ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats von denen immer das am Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Uebernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf, unbeschadet der Bestimmung in § 36 Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrags der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlussfassung angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

#### § 35.

Zu jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1) wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluss gefaßt ist (§ 37);

2) wenn Mitglieder, welche zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags aller Anteile vertreten, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag ein-

reichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;

3) wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;

4) wenn der Verwaltungsrat aus sonstigem besonderen Anlasse die Einberufung beschließt.

#### § 36.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschluss gefaßt. Sodann werden die Wahlen (§ 24) vollzogen.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftsfotale der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner ausgelegt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuss zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Bestimmung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluss über jede Vorlage zu, welche nicht nach § 35 unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung der überwiegen ist.

#### § 37.

Beschlüsse über einen der im § 35 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluss gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die weitere Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Ausführung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmenzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

### V. Auflösung.

#### § 38.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

### VI. Aufsichtsbehörde.

#### § 39.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (§ 35 Nr. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

#### § 40.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1) die Feststellung der Grundzüge, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können;

2) die Ausgabe von Schuldverschreibungen;

3) die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

### VII. Uebergangsbestimmungen.

#### § 41.

Die sämtlichen 210 000 Anteile sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden, und zwar:

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 25% geleistet, und zwar auf jeden Anteil 25 M.

Die Gründer werden die Anteile zur öffentlichen Zeichnung auslegen. Falls der Begebungskurs 103 1/2 % überschreitet, wird das Gründerkonjunktum drei Viertel des Mehrerlöses aus der Begebung an den Baufonds der Gesellschaft abführen.

Der erste in der konstituierenden Generalversammlung zu wählende Verwaltungsrat fungiert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1905.

Auf den in dieser Versammlung zu wählenden Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammenfassung der Direktion, wählt die Mitglieder der Direktion, und zwar alles dieses gültig durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichsfiskus und die im § 11 des Sängeregengesetzes vom 10. September 1900 vorgeordnete Verleihung der Korporationsrechte nachzusuchen und die etwa von der Reichsbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die sämtlichen Gründer und ersten Anteilseigner derselben zu beschließen.

Die erste im Jahre 1905 zusammentretende ordentliche Generalversammlung hat über die Vergütung zu beschließen, welche dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit der Eisenbahn (§ 16) zu gewähren ist.

**Humoristisches.**

— Er ist erkannt! — In dem Anzeigenteil der „Posener Zeitung“ vom 5. August ist folgende niedliche Annonce über eine anonyme Ohrfeige zu finden: „Erkannt! Der Herr, der mir Dienstag abend auf dem Wilhelmplatz, als ich in den Anlagen mit meiner Braut ging, eine Ohrfeige gegeben hat, ist von mir erkannt. Wenn er sich bis Sonnabend abend nicht bei mir einfindet und sich entschuldigt, so werde ich die Sache der Polizei übergeben. Meine Adresse ist ihm bekannt und meine Braut kennt ihn auch, denn er hat sie früher mit Anträgen belästigt und einen Korb bekommen. Deshalb hat er mir auch die Ohrfeige gegeben. Er ist erkannt! W. T., Schneidergefelle.“

— Amtlich-Samoanische Verfügungen. — Weniger schön, aber auch humoristisch wirkend und bezeichnend für Samoanische Zustände sind folgende beiden am Kopf der „Samoanischen Zeitung“ vom 16. Juli veröffentlichte Bekanntmachungen:

„Verbot. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an R. Wille alkoholische Getränke nicht verabreicht werden dürfen.“

Obiges Verbot ist gültig für die Dauer von einem Jahr vom heutigen Datum an gerechnet. Zuwiderhandlung wird streng bestraft.

Apia, den 26. Juni 1904.

A. Fries, Polizeivorsteher.

Verbot. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an F. Niedringhaus alkoholhaltige Getränke nicht verabreicht werden dürfen.“

Obiges Verbot ist gültig für die Dauer von einem Jahr vom heutigen Datum an gerechnet. Zuwiderhandlung wird streng bestraft.

Apia, den 28. Juni 1904.

A. Fries, Polizeivorsteher.“

**An unsere Leser.**

Da der Anzeigenteil der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ sich aus erklärlichen Gründen einer ausnehmend großen Beachtung vor allem von Seiten unserer Abonnenten in der Kolonie erfreut und es deshalb im eigenen Interesse unserer Leser liegt, wenn der Annoncentheil ein möglichst umfangreicher und vielseitiger ist, so richten wir hiermit an alle Abonnenten, Leser und Freunde unseres Blattes die ergebene Bitte, bei allen Bestellungen, Aufträgen und Anfragen, welche sie auf Grund von bei uns erschienenen Inseraten und geschäftl. Notizen pp. ergehen lassen, auf die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung“ gefälligst Bezug zu nehmen, da dadurch der Nutzen des Inserierens in dieser Zeitung den betreffenden Inserenten besser vor Augen geführt und auch indirekt die Verbreitung unseres Blattes gefördert wird.

Die Redaktion der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Marktbericht der Woche.	Stückzahl und Maß	Dareßsalam	Tanga	Dagamujo	Kistwa	Uindi	Mitindani	Pangani	Saadani	Mohoro
<b>Stiere</b>	per Stück	35—40	30—40	20—40					35—40	
<b>Büher</b>	per Stück	60	50—60	40—60					35—40	
<b>Biegen</b>	per Stück	5	4—6	3—8					7—8	
<b>Schafe</b>	per Stück	5	3	3—5					4—6	
<b>Äfel (Einheimische)</b>	per Stück	20	20	10—15				20	25—30	
<b>Hühner</b>	per Stück	0.32	0.24	0.16				0.24	0.19	
<b>Gier</b>	per Stück	0.03	0.02	0.02				0.02	0.02	
<b>Kohlfett</b>	per lbs	—	—	—				0.15	—	
<b>Wohl</b>	per Sack	18	16	—				—	—	
<b>Malz</b>	ein Maß	—	—	0.16			0.07	—	—	
<b>Beta</b>	per Sack	11	11	13			6	7.32	11—12	
<b>Stamm</b>	ein Maß	—	—	0.32			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Sack	11	10.32	10.32			—	10.32	10	
<b>Stamm</b>	ein Maß	—	—	0.18			0.16	—	—	
<b>Stamm</b>	ein Maß	12	10	14			11.32	12	12.16	
<b>Stamm</b>	ein Maß	11	10	9.32			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per lbs	—	—	—			0.03	—	—	
<b>Stamm</b>	ein Maß	20	—	—			14	20	—	
<b>Stamm</b>	ein Maß	—	—	0.18			—	—	—	
<b>Stamm</b>	ein Maß	12	—	15			—	15	15	
<b>Stamm</b>	ein Maß	—	—	0.32			—	—	—	
<b>Stamm</b>	ein Maß	13	—	24			—	—	19—20	
<b>Stamm</b>	ein Haufen	—	0.02	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Sack	0.40	—	—			—	2.32	2	
<b>Stamm</b>	ein Haufen	—	0.02	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Sack	0.40	—	—			—	0.48	2	
<b>Stamm</b>	per lbs	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	3.32	3.32	—			—	3.48	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	do.	3	3	2.48			—	2.48	2.32	
<b>Stamm</b>	20 Stang.	0.40	—	—			—	0.38	—	
<b>Stamm</b>	1 Tn	2	—	—			—	0.40	—	
<b>Stamm</b>	20 Tns	—	40	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	1 Kiste	0.32	—	—			—	—	0.16	
<b>Stamm</b>	1 Tn	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	28	—	—			25	—	—	
<b>Stamm</b>	1 Pfd.	—	—	—			0.44	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	21	12—15	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	6—10	8—12	—			—	—	10	
<b>Stamm</b>	per Kiste	75	68—72	—			—	60	60—65	
<b>Stamm</b>	1 Rolle	—	—	—			0.06	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	3	—	—			4	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	10	—	9—12			—	21	12	
<b>Stamm</b>	per lbs	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	4—12	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	3	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Stück	0.40	2—3	—			—	1	—	
<b>Stamm</b>	per Stück	0.07	0.04	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	32 do.	—	3.48	—			—	1.40	—	
<b>Stamm</b>	per lbs	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	4.16	—	—			—	6.16	—	
<b>Stamm</b>	per lbs	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per Kiste	6.16	7	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	100 Stück	3	3	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	1000 Stück	—	—	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	per lbs	—	0.01	—			—	—	—	
<b>Stamm</b>	ein Kiste	12	—	—			—	—	—	

Bemerkung: Die erste Ziffer bedeutet den jebeimaligen Preis der Waare im Kleinhandel und die zweite Ziffer den Preis derselben beim Großhandel — 1 Maß = 6 Pfd, 1 Kiste = 35 Pfd, 1 Maß = 360 Pfd. 0.03 = 3 Beia. — 0.20 = 20 Beia. — 0.63 = 63 Beia. u. f. w.

Hochwasser im Hafen von Dareßsalam.			Niedrigwasser im Hafen von Dareßsalam.		
Datum.	a. m.	p. m.	Datum.	a. m.	p. m.
1. 10.	7 h 54 m	8 h 20 m	1. 10.	1 h 41 m	2 h 7 m
2. 10.	8 h 46 m	9 h 19 m	2. 10.	2 h 30 m	3 h 3 m
3. 10.	9 h 52 m	10 h 31 m	3. 10.	3 h 32 m	4 h 11 m
4. 10.	11 h 10 m	11 h 49 m	4. 10.	4 h 50 m	5 h 29 m
5. 10.	—	0 h 29 m	5. 10.	6 h 9 m	6 h 49 m
6. 10.	1 h 5 m	1 h 40 m	6. 10.	7 h 23 m	7 h 58 m
7. 10.	2 h 8 m	2 h 36 m	7. 10.	8 h 22 m	8 h 50 m

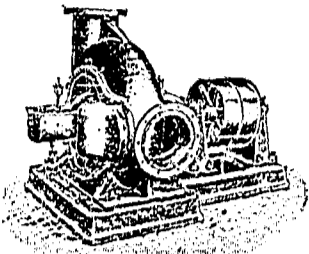
**Postnachrichten für Oktober 1904.**

№	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Ankunft des R.-P.-D. „Bürgermeister“ aus dem Süden.	
3.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bürgermeister“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	
3.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Sultan“ über Zanzibar, Tanga, Mombassa, n. Bombay.	Post an Berlin 22.10. 04.
3/4.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar.**)	
6.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
*8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
12.	Ankunft des D.O.A.L.-Dampfers „Reichstag“ von Durban und den Südstationen.	
13.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Reichstag“ über Zanzibar, und die Nordstationen, Mombassa, Lamu nach Bombay.	
13.	Ankunft des D.O.A.L.-D. „Somali“ aus Bombay (über Mombassa, Tanga u. Zanzibar).	
13.	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ aus Europa.	Post ab Berlin 17. 9. 04.
14.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
15.	Ankunft des Oesterr.-Lloyd-Dampfers von Europa in Zanzibar.	
15.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kaiser“ nach Zanzibar.	Post ab Berlin 28. 9. 04.
15.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Somali“ über die Südstationen nach Durban.	
*16/17.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar.**)	
17.	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ von Zanzibar.	
18.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kaiser“ über Tanga nach Europa.	
21.	Ankunft des R.-P.-D. „Prinzregent“ aus Europa.	Post an Berlin 10. 11. 04.
21.	Ankunft des D.O.A.L.-D. „Bundesrath“ aus Bombay (üb. Lamu, Mombassa u. Zanzibar).	Post ab Berlin 1. 10. 04.
21.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
22.	Ankunft des englischen Dampfers von Europa in Zanzibar.	
22.	Abfahrt des R.-P.-D. „Prinzregent“ nach dem Süden.	Post ab Berlin 30. 9. 04.
22.	Abfahrt des D.O.A.L.-Dampfers „Bundesrath“ nach Zanzibar.	
23.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post nach Zanzibar.	Post an Berlin 16. 11. 04.
27.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
27.	Abfahrt des englischen Dampfers von Zanzibar nach Europa.	
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post von Zanzibar.	Post an Berlin 20. 11. 04.
30.	Ankunft des R.-P.-D. „Markgraf“ vom Süden.	Post ab Berlin 8. 10. 04.
31.	Abfahrt des R.-P.-D. „Markgraf“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	
31.	Abfahrt des D.O.A.L.-D. „Bundesrath“ über Zanzibar, Tanga u. Mombassa nach Bombay.	Post an Berlin 19. 11. 04.

Anmerkung; 1.) \*) Die mit einem \*) bezeichneten Südturen fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus. 2.) Zanzibar \*\*) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

## Centrifugal-Pumpen

bewährteste Ausführung  
Riemen- od. electr. Antrieb  
Praktischste billigste  
Pumpe jeder Grösse f.  
jede Flüssigkeit.  
Stets auf Lager.



Bopp & Reuther, Mannheim.

## Der Oesterreichische Lloyd Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Die Oesterreichischen Postdampfer  
laufen jeden Monat einmal zwischen  
Triest und Südafrika.

Der Dampfer „Körper“ wird am 11.  
Oktober mit Tagesanbruch von Zanzibar  
nach Triest abfahren. Derselbe nimmt  
Passagiere und Ladung nach den Häfen  
von Europa, Asien, Amerika und Egypten.

Der Dampfer „Africa“ wird von  
Triest kommend am 15. Oktober von  
Zanzibar nach Südafrika abfahren.

Passagiere 1 und 2. Klasse, welche mit dieser  
Linie nach Europa reisen, haben Gelegenheit,  
für einen Monat Egypten zu besuchen, indem  
sie ihre Reise entweder in Suez oder Port  
Said unterbrechen und zu ihrer Weiterfahrt  
einen Dampfer derselben Linie benutzen, wel-  
cher von Alexandrien nach Brindisi  
oder Triest abgeht.

Passagiere, welche unsere Linie nach Europa  
benutzen wollen, müssen ihre Fahrkarten min-  
destens einen Monat vorher bestellen, da die  
Dampfer, wenn sie vom Süden kommen, alle  
voll besetzt sind.

Die prächtigen und schnell laufenden Damp-  
fer, welche der Oesterreichische Lloyd auf  
seiner Afrika-Linie besitzt, sind mit jedem  
modernem Comfort ausgestattet, haben vor-  
zügliche Ventilation und elektrisches Licht.

Die Linie ist jedenfalls eine der schnellsten,  
billigsten und bequemsten sämtlicher afrika-  
nischen Dampferlinien.

Anfragen wegen Fracht und Passage beliebe  
man in Englisch zu richten an:

Cowasjee Dinshaw & Bro's

Agents: O. L. S. N. Co., Zanzibar.

# F. GÜNTER

empfiehlt sein grosses Lager in

## Eisen-, Stahl- und Messingwaren

### Baumaterialien

Oele, Farb- und Bürstenwaren

### Werkzeuge

für Plantagen, Wege- u. Bergbau.

Haus- u. Küchengeräte

### Kochherde.

Werkzeuge u. Materialien  
für alle Handwerke.

### Möbel aller Art

eiserne Bettstellen.

Glas- und Porzellan-  
waren.

Lampen, Laternen und Beleuch-  
tungsartikel.

### Pumpen

und Wasserleitungsgegenstände.

Hauptagentur der

Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

## OILSEEDS, COPRAH, SPICES, &c.

POTOTSCHNIG & FRANKEL, TRIESTE, (AUSTRIA.)

Agents and Produce Brokers specially for such shippers who having no  
Office on the Continent, wish to have VERY energetic and VERY reliable  
Representatives in Europe. Pototschnig and Frankel are General Agents for  
Continental Europe of some of the most prominent shippers of produce in  
Bombay, Calcutta, Pondicherry, Colombo, etc., whose names will be given as  
reference to firms prepared to enter into connection with them.



Spezialgeschäft für:

Conservirte Nahrungs- u. Genussmittel  
haltbar für alle Klimate.

Preislisten werden kostenfrei übersandt.

## Die Suaheli-Sprache

Grammatik!

Gespräche!

Wörterbuch!

von Hugo Raddak.

Jedem Deutsch-Ostafrikaner, der die Suaheli-Sprache nicht beherrscht,  
als ein praktisches Handbuch sehr zu empfehlen. — In der Tasche  
zu tragen. Billig zu beziehen von der

„Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

## Wo bekommt der Afrikaner

die besten Tafel- und Erfrischungsgetränke aus frischen Früchten  
naturrein und alkoholfrei?

**Lemon Squash** (Zitronenlimonadensaft, naturell)  
1 Esslöffel auf  $\frac{2}{10}$  Liter Wasser.  
1 Postkoll  $\frac{2}{1}$  Flaschen genügend für 25 Ltr, Limonade Mk. 8.—  
per Nachnahme franko dort.

Vor Kurzem 5000 Flaschen nach Südwest-Afrika geliefert  
Himbeer-, Kirsch- sowie alle übrigen Fruchtsäfte nach Ph. IV.  
Heidelbeer- und Johannisbeerwein, 10 Jahre alt.

### Deutsches Zitronensaft-Haus

Paul Borrmann & Ko., Berlin C. 2, Fischerbrücke 16.

Höchste Auszeichnung unserer Branche vom deutschen Gastwirts-Verband.  
Lieferant für Heer und Flotte. — Tüchtige Vertreter gesucht.

Auswahl in  
Neuheiten  
von  
Salon-  
Land-  
und  
Wasser-

**F  
E  
U  
E  
R  
W  
E  
R  
K**

Specialität:  
Sortimente  
von  
Mk. 0,75 bis  
Mk. 1000,—  
mit genauer  
Gebrauchs-  
anweisung.

## FEUERWERK

Fexir-,  
Scherz- und  
Jux-Artikel.  
Stets Ein-  
gang von  
Neuheiten.

**W  
E  
R  
K**

Lieferant  
Kaiserlicher  
Königlicher  
u. Städtischer  
Behörden  
und  
Anstalten.

Berliner Zündwaren- und  
Feuerwerkskörper-Fabrik

A. Klinitz

gegründet 1822

Berlin C. Rathhaus Strasse 1.

## Ansichtskarten

von Deutsch-Ostafrika,  
im bes. Daressalams (schöne Typen,  
reiche Auswahl).

Zu haben bei der  
Deutsch-Ostafrikan. Ztg.

Billig! Billig!

## Wellblech.

Bauholz, alle Arten.  
Möblierte und  
unmöblierte  
Wohnungen zu ver-  
mieten

## Satchu Pira

Daressalam.

### Neue Sendung

Briefordner, Spielkarten,  
Versch. Sorten Tinte (Rot-, Blau-  
und Copiertinte), ff. Siegellack,  
verschiedene Notizbücher, Zei-  
tungshalter, Geschäftscou-  
verts, Lampenschirme,  
Lampions etc.

zu haben bei der  
Deutsch-Ostafrikan. Ztg.

## J. M. Santos Photograph

(gegenüber dem Restaurant Gebr.  
Kroussos)

empfiehlt sich zur sorgfältigen Auf-  
nahme und Herstellung von Por-  
traits und Landschaften.

Zur Reinigung von Phot. Appa-  
raten sowie zur Vorbereitung der-  
selben zur Aufnahme stets bereit

Billige und gute Arbeit

### Fixol-Anstrichfarben

garant. wetterbeständig für Facaden etc.  
zu M. 40, p. 100 Ko. fr. dt. Stat.  
Innenanstriche sind abwaschbar.  
Cementfarben, Kunststeinfarben,  
Glasurfarben f. Cementziegel etc.  
empfiehlt in bewährtesten Qualitäten  
die Farbenfabrik

Jahreiss & Hönig, Weimbrechts i. B., 354.

## Suaheli-Wörterbuch

von A. Seidel

Bei der Deutsch-Ostafrik. Ztg. zu haben.

REIN-NAHRHAFT.  
**ESBENSEN'S BUTTER**

ESBENSEN'S REINE BUTTER

IN DOSEN MIT PATENTVERSCHLUSS.

FINDET DEN GRÖSSTEN ABSATZ IN AFRIKA.

UND IST IN ALLEN HANDLUNGEN ERHÄLTICH.

VON KEINER ANDERN ÜBERTROFFEN.

**Deutsch-koloniale Baumwoll-Unternehmungen 1903/04.**

Wir weisen unsere Leser bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitung auf die August-Nummer des „Tropenpflanzer“ hin, worin an leitender Stelle ein Aufsatz über obiges Thema von Karl Supf — Berlin, veröffentlicht ist. Wir bringen nun nachstehend nach einige Auszüge, so weit dieselben für uns von Interesse sind: „Die deutsche Baumwollbewegung ist heute vollstündlich. Der Mahnruf vom März 1900 zum Baumwollbau auf eigener Scholle ist nicht ohne Wirkung geblieben. Alle politischen und wirtschaftlichen Richtungen anerkennen die sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung einer wenigstens teilweisen Versorgung Deutschlands mit Rohbaumwolle aus den eigenen Kolonien. Dem deutschen Beispiele folgend, haben sämtliche europäischen Kolonialmächte Baumwollkulturversuche in ihren afrikanischen Kolonien aufgenommen, insbesondere das mit Deutschland durch die Baumwollabhängigkeit von Amerika am meisten bedrohte England. Die englische Thronrede vom 2. Februar d. Js. betont die Wichtigkeit, neue Baumwollproduktionsgebiete zu erschließen, und hervorragende englische Wirtschaftspolitiker bezeichnen den gemeinsamen europäischen „Baumwollkulturkampf“ als eine der hervorragendsten wirtschaftlichen Taten unserer Zeit.

Seit dem Bericht über die deutsch-kolonialen Baumwoll-Unternehmungen 1902/1903 hat sich die Lage des Baumwollmarktes fortgesetzt verschlechtert. Das Mißverhältnis zwischen Weltproduktion und Weltkonsum des allen Kulturvölkern unentbehrlichen Rohstoffes wird von wegegenen Großspekulanten auf Kosten der soliden und intelligenten Textilindustrie mit ihren hundert Millionen Spindeln und vielen Millionen Arbeitern in unerhörter Weise ausgebeutet. Der „schwarze Donnerstag“ der New Yorker Börse, 3. Dezember v. Js., und der Zusammenbruch des Baumwollkönigs Sully im März d. Js. sind Meilensteine in der Geschichte unserer Weltwirtschaft geworden. Deutschland bezahlte die Preisdifferenz für amerikanische Baumwolle 1903 gegenüber 1902 mit über 117 Millionen Mark.

Die deutsch-kolonialen Baumwoll-Unternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, die bekanntlich durch die kaiserliche Regierung, die Textilindustrie und Wohlfahrtslotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete unterstützt werden, haben inzwischen einen günstigen Fortgang genommen. Die Kulturarbeiten bewegen sich jetzt nach zwei Richtungen: Eingeborenenkultur und Plantagenkultur. Ein amerikanisches Angebot: Massenansiedlung von amerikanischen Baumwollnegern in den deutschen Kolonien ist vorläufig zurückgestellt. Auf Grund des Arbeitsprogramms 1903/1906 ist nunmehr eine einheitliche Organisation mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in den Kolonien geschaffen.

Die Organisation der Baumwollunternehmungen in Deutsch-Ostafrika ist den lokalen Verhältnissen entsprechend wesentlich anders eingerichtet als z. B. in der Togokolonie. Hier gilt es vornehmlich, die plantagenmäßig betriebenen Baumwollkulturversuche der Kommunen, kaufmännischen und Pflanzungsfirmen und Missionen durch Anleitung der Baumwollfachverständigen, durch Gewährung von Prämien und Vorschüssen und durch Lieferung von Saatgut, von Ginz und Pressen lebensfähig zu machen. Die Baumwollinspektion leitet der deutsch-amerikanische Baumwollfarmer und vor-malige County Commissioner in Texas S. H. G. Becker. Ihm sind ein Baumwollfarmer, H. J. Wiebusch, ebenfalls aus Texas, als landwirtschaftlicher Assistent und der im Baumwollmaschinenfach vorgebildete Maschinenmeister Karl Sasse beigegeben.

Das Unternehmen wird durch den kaiserlichen Gouverneur, Graf v. Bösen, und durch die Bezirksleiter nach jeder Richtung hin in hervorragender Weise gefördert.

Die Gutachten der Bremer Baumwollbörse über ostafrikanische Baumwolle lauten: a) „Wert am 21. Januar 1904 etwa 90 bis 92 Pf. pro 1/2 kg, ausgezeichnete Charakter und Stapel. Letzterer nur hier und da ein wenig gemischt.“ b) „Wert 1 bis 1,05 Mk. pro 1/2 kg, hervorragend, Stapel sehr schön, rein, ein wenig rauher als Dvanowich.“ Für Ostafrika ist bis jetzt als Pflanzperiode die Zeit vom Januar bis April festgestellt, die Ernte beginnt im Monat August; von ausländischer Saat, vorzugsweise ägyptischer,

in verschiedenen Sorten wurden etwa 70 000 Pfund verteilt.

In dieser Kampagne sind in Kultur genommen worden in den nördlichen und südlichen Küstenbezirken: Tanga-Wilhelmstal-Mombo 900 ha, Pangani 20 ha, Saadani 40 ha, Bagamoyo 160 ha, Daresalam-Mvogoro 300 ha, Mohorro 60 ha, Lindi 200 ha, Mikindani 20 ha, Kilwa 450 ha, insgesamt über 2000 ha. Im Kilwa Bezirk bezeichnet der Baumwollinspektor ferner etwa 190 000 ha als gutes Baumwollland.

Auf die Ausbreitung der Kultur im Tanga-bezirk hat die Mhambarabahn günstig eingewirkt. Die Bewilligung von Mitteln für eine Eisenbahnlinie Daresalam-Mvogoro hat das Komitee beim Reichstage befürwortet. Zur wirtschaftlichen Erkundung der Interessengebiete einer Eisenbahn im Süden der Kolonie (Kilwa-Nyassasee) ist im Auftrage des Komitees der bisherige Bevollmächtigte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Paul Fuchs, Kilwa, am 19. April ausgesandt. Im Schutzgebiet schließt sich der mit den zentralafrikanischen Verhältnissen gut vertraute Landwirt S. Booth aus Songea der Expedition an.

Im Interesse der Arbeitsviehfrage ist Stabsarzt Dr. Panse mit Immunisierungsversuchen gegen die Surrafrankheit betraut.

In Songea im Nyassa-Distrikt, Kilimandscharo-gebiet und namentlich in der Landschaft Nera am Viktoria-Nyanza sind bereits größere Versuche mit Eingeborenen und Plantagenkultur unternommen. Die Nera- und Kilimandscharobaumwolle gelangt durch die Ugandabahn über Mombassa zur Ausfuhr.

Eine Baumwollkultur größeren Stils bereitet das Komitee nunmehr im Rufidjigebiet vor, da dort nach Angabe der Sachverständigen über 700 000 Hektar vorzügliches Baumwollland zur Verfügung stehen und auch die Transportmöglichkeit durch den etwa 150 Kilometer schiffbaren Rufidji gegeben ist. Zur Durchführung dieser Spezialaufgabe ist der neuerdings verpflichtete deutsch-amerikanische Baumwollfachverständige F. H. Holzmann ausgesendet, der bisher im Dienste der amerikanischen Regierung eine Versuchs- und Lehrstation in Texas geleitet hat. In diesem Gebiet wird u. a. auch eine Baumwollschule zur Heranbildung von Baumwolllehrmeistern eingerichtet werden.

**Miscellaneous.**

Deutsches Tropen-Automobil. — Wegen Mangel an geeigneten Transportmitteln beschränkt sich heute der Verkehr in unseren tropischen Produktions- und Handelskolonien in Afrika fast ausschließlich auf die Küstengebiete, während gerade nach dem Innern hin die Produktionsmöglichkeit des zuverlässigeren Regen-Trocken Charakters und der Bodenverhältnisse halber zunimmt. Der gesamte Import und Export der deutschen Schutzgebiete beträgt heute etwa 250 Millionen Kilogramm im Werte von etwa 100 Millionen Mark.

In primitivster Weise vollzieht sich bisher der Transport auf den Köpfen der Neger, deren Arbeitskraft dadurch der produktiven Landwirtschaft verloren geht. Die Verwendung von Zugvieh ist wegen der zwischen Küste und dem weiteren Hinterlande vielfach vorkommenden Viehseuchen (Tsetsekrankheit und Texasfieber) vorläufig ausgeschlossen. Als Treibkraft für Fahrzeuge kommt also nur Dampfkraft oder Explosionsantrieb in Betracht. Für die Erschließung von Deutsch-Ostafrika, Togo und Kamerun, die allein einen Flächeninhalt von über 1.500.000 Quadratkilometer umfassen, sind erst 80 Kilometer Eisenbahnen in Betrieb und weitere 380 Kilometer in diesem Jahre vom Reichstag bewilligt.

Die Zufahrt zu den Erschließungsbahnen, namentlich aber die weitere wirtschaftliche Erschließung der Kolonien drängt auf die Anlage eines plan-

mäßigen Automobilverkehrs hin. Die Ausfuhr beträchtlicher Mengen von Rohstoffen wie Baumwolle und sonstige Faserstoffe (Konsum Deutschlands rund 400 Millionen Mark) Palmkerne, Palmöl und sonstige Delfrüchte (Konsum Deutschlands rund 200 Millionen Mark) Kautschuk, Nughölzer, Mineralien und ebenso der Plantagenprodukte, wie Kakaos, Kaffee u. s. w. hängt naturgemäß von einem billigen Transport nach der Küste ab. Die Konkurrenzfähigkeit von Stapelartikeln wie Baumwolle u. s. m. auf dem Weltmarkte ist bei einer Kalkulation mit dem Transport auf den Köpfen der Eingeborenen (durchschnittlich M. 1.- per Tonnenkilometer) gegenüber dem Eisenbahntransport (auf afrikanischen Bahnen durchschnittlich 30 Pf. per Tonnenkilometer) oder einem Automobil-Transport so gut wie ausgeschlossen.

Neben der Bedeutung einer wenigstens teilweisen Unabhängigkeit hinsichtlich des Bezugs nationalwichtiger Rohstoffe und Produkte vom Auslande, fällt für das Mutterland der Absatz von heimischen Industrie-Erzeugnissen im Austausch mit den Ausfuhrprodukten ins Gewicht. Der höhere Wert der Einfuhrartikel würde dem Automobilverkehr besonders lohnende Frachten sichern.

Die offenkundige Rückständigkeit unserer Kolonien hinsichtlich des Transports und Verkehrs und die günstigen Aussichten des vollstündlichen Baumwollunternehmens in Ost- und Westafrika haben das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee veranlaßt:

die „goldene Medaille für Kolonial-Maschinenbau“ für ein deutsches Tropen-Automobil auszugeben.

Das deutsche Tropen-Automobil soll den folgenden Anforderungen entsprechen:

Eigenengewicht des Automobils bis zu 2000 kg. Tragfähigkeit des Wagens 2000 kg. Geschwindigkeit 5 km. bzw. 8 km bzw. 12. km. in der Stunde, je nach den Wegeverhältnissen. Ueberwindung von Steigungen von 1:8. Zuverlässiges Fahren auf Wegen, die in Deutschland als gewöhnliche Landwege bezeichnet werden. Solideste Konstruktion. Gegen das heiße Tropenklima wenig empfindlicher Motor. Einfachster Betrieb und Bedienung.

Die Herstellung des Fahrzeuges, sowie Reparaturen während der Versuche und Kosten für den Führer trägt die Fabrik, dagegen übernimmt das Komitee den Schiffstransport von Hamburg nach der Kolonie Ostafrika oder Togo und eb. zurück. Die Prüfung des Fahrzeuges erfolgt in der Kolonie durch eine von dem Komitee ernannte Kommission unter dem Vorsitz des kaiserlichen Gouverneurs.

Die Anmeldung von Firmen, welche sich an dem Wettbewerb zu beteiligen beabsichtigen, nimmt das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, Berlin, Unter den Linden 40, bis zum 1. Oktober 1904 entgegen.

Die Erschließung unserer Kolonien durch geeignete Transportmittel ist nicht nur für die Kolonien selbst, sondern namentlich auch für den deutschen Handel und für die deutsche Industrie von ausschlaggebender Bedeutung. Gleichzeitig wird durch das Preisauschreiben unserer hochentwickelten Automobil-Industrie Gelegenheit geboten mit den Industrien der älteren Kolonialmächte zu konkurrieren, die wie Belgien ebenfalls mit der Lösung der Tropenautomobilfrage beschäftigt sind. Der Erfindung eines zuverlässigen Tropenautomobils ist ein volkswirtschaftliches und kolonialwirtschaftliches Verdienst von höchster Bedeutung beizumessen; sie würde der deutschen Industrie nicht nur in den deutschen Schutzgebieten, sondern voraussichtlich auch in allen Tropenländern ein neues großes und lohnendes Absatzgebiet eröffnen.

**Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung im Monat August 1904.**

Haupt-Zollamt	Einfuhr-zoll		Ausfuhr-zoll		Salz-Verbrauchs-Abgabe		Schiffahrts-Abgabe		Hörschlag-geld		Neben-Einnahmen		Insgesamt			
	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.		
Tanga . . . . .	8378	27	2870	33	2	54	5	—	43	51	5	—	11305	37	15074	10
Pangani . . . . .	4363	50	1501	21	2	—	6	—	13	13	12	13	5898	33	7864	69
Bagamoyo . . . . .	14168	3	13399	5	—	—	3	—	90	55	81	4	27742	3	36989	40
Daresalam . . . . .	16003	46	5395	36	8	6	29	—	78	1	86	13	21600	38	28800	79
Kilwa . . . . .	5501	36	3289	51	3	61	29	—	60	40	30	19	8915	15	11886	98
Lindi . . . . .	4397	47	2847	19	—	—	17	—	76	13	53	13	7391	28	9855	25
Summe in Rupie	52813	17	29303	37	16	57	89	—	362	45	267	62	82853	26	110471	21
Summe in Mark	70417	69	39071	44	22	52	118	67	483	60	357	29	110471	21		

# Cowasjee Dinshaw & Bro's

## Zanzibar.

Gross-Kaufleute u. Bankiers

Schiffs-, Versicherungs-, Kommissions-,  
Transport- und Zoll-Agentur.

Direkte Importeure von

Waaren . . . . .	Farben . . . . .
Lebensmitteln . . . . .	Lacken . . . . .
Weinen . . . . .	Malerwerkzeugen . . . . .
Spirituosen . . . . .	Lampen pp. . . . .
Bieren . . . . .	sowie

Baumwollabfällen, Seilen, Stricken und Segeltuch etc. etc.

**HAUPTIMPORTEURE**

der ausserordentlich beliebten und unverfälschten  
**Mokka-Kaffees** und des besten **Assam-Thees**.

Ausserdem **Agenten**

für die englische Flotte für die <b>Kaiserl. Gouvernements- Flottille von Deutsch-Ost- afrika,</b> den <b>Österreichischen Lloyd,</b>	die <b>Bombayer Feuer- u. Marine- Versicherungsgesellschaft</b> die <b>Oriental Government Secu- rity Life Assurance Co.</b> sowie die <b>Army &amp; Navy Co. Operative Society Ld.</b>
--	--

Die correspond. Firmen von Cowasjee Dinshaw & Bros — Zanzibar  
sind:

**Cowasjee Dinshaw & Bro's** in

Aden, Bombay, Hodeidah (Red Sea) u. Somali Coast ports.  
sowie **LUKE THOMAS & Co. London.**

Telegram-Adresse: „Cowasjee“. Codes A. I. A. B. C.



**R. Weber.**

Rud Weber's weltberühmte Fangapparate und  
Doppelfedereisen für Löwen, Tiger, Leoparden etc.,  
mit welchen Schillings, Dr. Erdmann u. Dr. Stier-  
ling so grosse Erfolge hatten. Selbstschüsse und  
**neueste Fallen zum Lebendfang.**

III. Preisliste u. Catalog gratis; 33 goldene Medaillen, 100 erste u. andere Preise.  
8 Stautamedaillen, Paris, Warschau, Berlin etc.

**R. WEBER, Haynau in Schlesien.**

Kais. Königl. Oesterreich. Hoflieferant.  
älteste u. erste Raubthierfallenfabrik, (vor 30 Jahren gegründet).  
Vertreter gesucht.

## Specialkarten

der Bezirke:

Victoria-Nyanza, Bu-  
koba, Mpapua, Ki-  
limatinde, Muanza,  
Daressalam, Nyassa-  
Gebiet mit Kohlen-  
fundstellen

erhältlich bei der

**Deutsch-Ostafrikan. Ztg.**

## FAHRRÄDER



stets neue Marken zum Ver-  
kauf — augenbl. Marke  
**Dürkopp (Freilauf)**  
— sowie sämtliche Er-  
satzteile auf Lager, Gummi-Mäntel u.  
-Schläuche Continental Pneum., Carbid.  
Fahrräder werden auf Zeit vermietet

**Anfertigung von:**  
Messing- u. Eisen-Gussstücken jeder Art,

**Hohlmassen**

wie amtlich vorgeschrieben, sowie

**Gummistempeln.**

— **Dreherei** —

Bei Neubauten kontraktl. Uebernahme von  
**Glaser-Arbeiten.**

**Klempnerei**

von

**Kaderbhai, Daressalam**

neben dem Hotel zur Krone.

Aufträge von auswärts werden  
schnellstens und prompt ausgeführt.

## MAX STEFFENS, Daressalam.

**Hamburger Cigarren:**

La Vista 100 Stück Rp. 7.—

Flor de Melita 100 Stück Rp. 9.—

**Havana Cigarren:**

Hy Clay 25 Stück Rp. 9.—

# Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Gr. Reichenstr. 27

**HAMBURG.**

Telegr.-Adresse: Ostlinie Hamburg.

Regelmässige vierzehntägige Postdampfer-Verbindung zwischen

**Europa, Deutsch-Ost-Afrika und Süd-Afrika.**

## Nächste Abfahrten von Daressalam

**nach Europa (Hauptlinie)**

via Zanzibar, Tanga, Kilindini, Aden, Port-Said, Neapel, Marseille,  
Lissabon, Vlissingen:

R. P. D. „Bürgermeister“ Capt. Zemlin 5. October 1904.

R. P. D. „Markgraf“ Capt. Gauhe 31. October 1904.

**nach Europa (Zwischenlinie)**

via Tanga, Mombasa, Aden, Port Said, Genua, Rotterdam:

R. P. D. „Kaiser“ Capt. Birch 18. October 1904.

**nach Süden**

ums Kap der guten Hoffnung via Mozambique, Chinde, Beira,  
Delagoa-Bay, Durban, Capstadt:

R. P. D. „Prinzregent“ Capt. Doherr, 21. October 1904.

**nach Kilwa**

Lindi, Mikindani und Ibo:

Dampfer „Somali“ Capt. Volkertsen, 15. October 1904.

**nach Bombay**

via Zanzibar und Mombasa:

Dampfer „Sultan“ Capt. Burmeister, 3. October 1904.

**nach Bombay**

via Zanzibar, Bagamoyo, Pangani, Tanga,  
Mombasa Lamu:

Dampfer „Reichstag“ Capt. Ihle, 13. October 1904.

Änderungen vorbehalten.

Alle Claims wegen zerbrochener resp. beschädigter Colli müssen innerhalb 3 Tagen nach Entlöschung jedes Dampfers bei der unterzeichneten Agen-  
tur vorgebracht werden. An besagten drei Tagen ist ein europäischer Angestellter der Agentur zwecks Regelung dieser Claims Morgens von 9—10  
Uhr im Zollhause. Nach diesem Zeitraum angemeldete Ansprüche können keine Berücksichtigung finden.

Nähere Auskunft erteilen die Agenten in Daressalam

**HANSING & Co.**